Das Handelsgesetzbuch und der kaufmännische Unterricht.

Von

Dr. Georg Wermert,
Handelskammer-Sekretär in Halle

Halle a. S.,
Druck und Verlag von C. A. Kaemmerer & Co.
1900.

In der nachfolgenden Arbeit, in welcher ein eng begrenztes Feld kaufmännischen Unterrichts betrachtet werden soll, werde ich mich nach Kräften bemühen, völlig von theoretischen Ausführungen abzusehen und thunlichst meine Anschauungen und Erfahrungen, welche ich durch Ertheilung von Unterricht an jüngere Kaufleute gewonnen habe, zum Vortrage zu bringen.

Um kurz die mehr und mehr in der Gegenwart zur Anerkennung gelangende Bedeutung des kaufmännischen Unterrichts zu kennzeichnen, mag daran erinnert werden, welch einen ungemeinen Aufschwung die Volkswirthschaft in der neuen Zeit genommen hat. Vergleicht man das Deutschland am Ausgange des 18. Jahrhunderts mit demjenigen am Ausgange des 19., so wird man nicht bestreiten können, daß sich in ihm eine vollständige Umgestaltung vom Ackerbau zum Industrie- und Handelsstaate vollzogen hat. Klar liegt diese Erscheinung vor jedermanns Augen, welcher nur die wirthschaftliche Entwickelung der letzten dreißig Jahre vorurtheilsfrei betrachtet. Handel, Industrie und Gewerbe haben sich gewaltig vermehrt, die in diesen Wirthschaftsgruppen beschäftigte Personenzahl beträgt bereits die Mehrheit der Bewohner. Die Produktion hat bisher nie geahnte Dimensionen angenommen und der auswärtige Handelsverkehr sich zu einer solchen Höhe entwickelt, sodaß Deutschland im Weltverkehre bereits dauernd die zweite oder dritte Stelle einnimmt und mächtige Handelsvölker, welche bislang den Vorrang behaupteten, ganz zu überflügeln vermochte.

Diese Bahn der wirthschaftlichen Entwickelung hat das Deutsche Reich ohne Hasten und Drängen mit Ruhe und sorglicher Ueberlegung unbeirrt weiter zu wandeln.

Ein Fortschreiten in der angedeuteten Weise ist unbedingte Nothwendigkeit für die Entfaltung unseres Staatswesens.

Ein Rückschritt ist gänzlich unmöglich. Mit Gewalt würde sich dieser Zug der Zeit Bahn brechen. Auch hätte man mit dem Rückschritte oder dem Stillstande, welcher so ziemlich dasselbe bedeuten würde, den gewaltig emporsprießenden Bau deutscher Macht, deutschen Schaffens und deutscher Thatkraft die Herzwurzeln abgeschnitten, wenn man nicht annehmen muß, daß man durch eine Politik, welche diesen zu inaugurieren bezweckt, sogar den Lebensnerv des Deutschen Reiches berühren würde. Es würde nämlich nicht bloß der Fortfall der wirthschaftlichen Entfaltung in Frage kommen, sondern es müßten gleichfalls die übrigen Faktoren eines sich gedeihlich entwickelnden Staatswesens wie Wissenschaft, Technik und Kunst bedenklich tangirt werden, wie auch diejenigen Faktoren, auf denen die äußere Machtstellung des Deutschen Reiches beruht, als da sind Heer und Marine, nicht unbeeinflußt bleiben können; denn das alte Wort primum vivere deinde philosophari hat noch immer Geltung. Wie im Alterthume und im Mittelalter die Entfaltung blühender Staatswesen es dargethan hat, so ist auch in der Gegenwart eine gesunde, vorwärtsschreitende wirthschaftliche Entwickelung die Grundvoraussetzung für sämmtliche übrige Faktoren des Staatslebens.

Deutschlands Entwickelung, Deutschlands Blüthe, Deutschlands Glanz ständen auf dem Spiele für ein Jahrhundert und mehr, wollte man diesen natürlichen Fortschritt künstlich einengen.

Keine „Sammelpolitik“, und mag sie noch so hyperdiplomatisch eingeleitet werden, wird solches zur Durchführung bringen können.

Sie wird schließlich scheitern an der elementaren Gewalt der Thatsachen. —

Wer ist nun in erster Linie an diesem Aufblühen betheiligt und durch wessen Thätigkeit ist es zu einem erheblichen Theile hervorgerufen worden?

Diese Frage ist unschwer zu beantworten, da hierbei in der Hauptsache nur ein Stand, der Kaufmannsstand ernstlich in Betracht kommen kann. Durch seinen Fleiß, seine rastlose Thätigkeit und

sem ernstes Ringen ist die bestehende weltwirthschaftliche Entwickelung angebahnt und durchgeführt worden.

Tüchtige Männer sind ihm als Pioniere entstanden und von geradezu bahnbrechender Wirkung gewesen. Autodidakten, die von der Pike auf gedient, Selfmade-Männer in des Wortes bester Bedeutung sind emporgewachsen und haben dem späteren Geschlechte die Wege gewiesen.

Ein liebevolles Versenken in das Leben und Streben dieser Männer hat für die nachfolgenden Geschlechter etwas ungemein Bildendes und Erziehendes; denn es wird nicht nur durch das Erfassen der gesammten Individualität tüchtiger und in der wirthschaftlichen Bewegung hoch stehender Persönlichkeiten die eigene Individualität entwickelt, sondern es wird dieser auch ein Ziel gesetzt, dem man im Kampfe ums Dasein nachzueifern sich angetrieben fühlt. Solche Lebensbilder zeigen, wie man sich aus den untersten Bezirken emporzuarbeiten vermag und daß man sich durch anfängliche Mißerfolge, selbst wenn sie sich beharrlich wiederholen sollten, nicht abschrecken lassen darf, will man etwas Hervorragendes erreichen. Schilderungen dieser Art, wie das von Berger Witten über den alten Harkort so klassisch schön entworfene, sind viel zu wenig vorhanden. Ganze Bibliotheken könnten mit ihnen gefüllt werden, und es ist wirklich an der Zeit solche Sammlungen vorzunehmen.

Hier ist eine Aufgabe für die Schriftsteller der Wirthschaftsgeschichte und der Wirthschaftspolitik, derartige Persönlichkeiten, die gewiß in vielen größeren Städten oder doch in jedem bedeutenden Industriegebiete mehrfach vorhanden sind, hervorzuziehen, sie zu würdigen und ihre Thätigkeit in möglichst populärer Sprache klar zu stellen.

Diese Schilderungen würden Merksteine unserer neueren Wirthschaftsgeschichte abgeben. Je mehr man solcher erlangen kann, desto besser ist es um diese noch in ihren Anfangsstadien befindliche Wissenschaft bestellt, desto genauer werden die Winkel Deutschlands durchleuchtet und desto intensivere Klarheit wird über die eigentlich treibenden Kräfte unserer ökonomischen Entfaltung ver-

breitet. Auch dem kaufmännischen Unterrichte kommen diese Bilder in außerordentlich förderndem Maße entgegen.

Originale tauchen in hervorragendster Weise nur zu Zeiten des Uebergangs einer Periode in eine andere auf.

Auch bei den großen wirthschaftlichen Uebergängen des Agrarstaates in den Handels- und Industriestaat sind solche in großer Menge auf dem Plane erschienen, wodurch wieder einmal die Wahrheit des Wortes dokumentirt wird, daß nicht die großen Männer die Zeit, sondern die Zeit sich ihre großen Männer selbst erzeugt.

Die Originale verschwinden mehr und mehr, nachdem sich die neue Richtung Bahn gebrochen hat. Eine breitere Masse muß die Pionierarbeit einzelner fortführen. Die wirthschaftlichen Verhältnisse einer hochgesteigerten Produktion und die veränderten Zeitumstände gestatten nicht mehr in der früheren Weise an der eigenen Bildung und Vervollkommnung fortgesetzt zu arbeiten und sich selbst aus der Durchschnittsmasse emporzuheben.

Der ökonomische Kampf wird schwieriger, und der Wettbewerb verstärkt sich sowohl im Inlande als auch im Auslande in bisher ungeahnter Weise.

Der wirthschaftliche Verkehr nimmt immer mehr die Gestaltung an, daß die Umsätze sich fortgesetzt vermehren, die Arbeit sich unaufhaltsam anhäuft und der Unternehmergewinn sich stark vermindert.

Bei Bewältigung der Unsumme von Arbeit wird die Zeit zur Entwickelung des eigenen Selbst fort und fort eingeschränkt. Ein Ausreifen der Persönlichkeit ist nicht im gleichen Grade wie früher möglich. Der Kaufmann wird nicht mehr mit dem übernommenen Pfunde weiter zu arbeiten in der Lage sein, sondern er weist in seiner Entwickelung gegen die Progonen, die noch mit den alten bequemen Verhältnissen rechnen und jeden einmal aufgetauchten Gedanken ruhig ausdenken konnten, einen Rückschritt auf.

Da nun aber in der Jetztzeit und der nächsten Zukunft ein größeres Maß von Wissen und Können für den Kaufmannsstand erforderlich ist, muß die sich öffnende Kluft in geeigneter Weise

überbrückt werden. Damit dieses geschehe, ist eine höhere Intelligenz erforderlich, die durch Schulung, planmäßige Fortbildung und Erziehung der heranwachsenden Vertreter hervorgerufen werden muß.

Solches kann nur durch einen geeigneten kaufmännischen Unterricht bewirkt werden. Wie dieser Unterricht zu bewerkstelligen und welche Stufenfolge für ihn einzurichten ist, soll im vorliegenden Falle nicht Aufgabe meiner Untersuchung sein. Dagegen ist es meine Absicht ein einziges eng begrenztes Gebiet des kaufmännischen Unterrichts einer Betrachtung zu unterziehen.

Das wichtigste Handwerkszeug des Kaufmannes ist außer den spezifischen kaufmännischen Wissenschaften das Handels- und Wechselrecht in seiner Gesammtheit, mit dem er täglich, ja stündlich enge Fühlung nehmen muß.

Unter dem Handelsrechte steht in erster Hinsicht das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, dessen Kenntniß für den Kaufmann nicht nur von hervorragendem Nutzen, sondern auch unbedingt erforderlich ist, wenn er seinen Aufgaben entsprechen will.

Einen Kaufmann, welcher keine ausreichende Kenntniß des Handelsgesetzbuches besitzt, kann man nicht für voll ansehen; ja man muß ihm die Kaufmannseigenschaft geradezu absprechen, wenn er sich in demselben nicht zu orientiren vermag.

In den Kreisen des Kaufmannsstandes herrschte noch bis auf die letzte Zeit hie und da eine erschreckende Unwissenheit über den Inhalt dieses Gesetzbuches. Gerade der Nachwuchs desselben, der mitten im geschäftlichen Leben steht, hat, wenn er keinen geeigneten kaufmännischen Unterricht empfangen, meistens nur eine unzureichende Kenntniß von diesem grundlegenden Gesetzbuche, wenn er überhaupt eine dunkle Ahnung von ihm besitzt.

Von einem nicht unbedeutenden Kaufmanne in einer mittleren Stadt Norddeutschlands, dessen Vater schon ein einflußreiches Mitglied der Kaufmannschaft gewesen war, wurde mir gelegentlich der Auskunftertheilung über einen Rechtsfall, als ich ihm einen einschlägigen Artikel des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches auseinandersetzte, z. B. wörtlich gesagt:

„Sie haben dort ja ein vorzügliches Buch, in dem allerlei schöne Regeln stehen, nach denen man sich vielfach wohl richten kann, und die auch in den meisten Fällen für den kaufmännischen Verkehr richtig erscheinen! Was ist das eigentlich für ein Buch und was enthält es?"

Auf meinen Hinweis, daß diese Regeln nicht nur in den meisten Fällen richtig seien, sondern das für den Kaufmannsstand gültige Gesetzbuch bildeten, nach welchem Streitfälle in erster Linie zur Entscheidung gelangten, hat der Fragende sich auch dieses Buch gekauft. Im Allgemeinen hat für den Kaufmann jedoch so etwas unendlich Schwieriges an sich, zum Kollegen Buchhändler zu gehen und für einige wenige Mark ein dringend nothwendiges Werk zu kaufen, um sich nach und nach eine geeignete Handbibliothek anzulegen. Außer einer solchen, die wohl meistens im Salon als Zierde wegen des schönen Einbandes der Bücher vorhanden ist und dem Besucher gelegen zu imponiren hat, ist etwas Fachwissenschaftliches kaum zu finden. Auch diese Bücherei ist nur bei der oberen Elite vorhanden.

Die Wichtigkeit der größeren oder geringeren Kenntniß des Handelsgesetzbuches für den Kaufmann erhellt daraus, daß er vorwiegend zu folgenden Ehrenämtern berufen werden kann, nämlich zum:

Mitgliede einer Handelskammer oder einer anderen kaufmännischen Interessenvertretung;

Mitgliede einer sozialpolitischen Institution wie Gewerbegericht, Berufsgenossenschaft, Krankenkassenvorstand u. s. w.;

Mitgliede von städtischen Vertretungen, Kreis- und Bezirksausschüssen sowie von sachlichen Ausschüssen, wie z. B. in der Wasserverwaltung;

Handelsrichter als Mitglied einer Kammer für Handelssachen;

Mitgliede einer parlamentarischen Körperschaft.

Doch aus diesem Grunde ist die Aufnahme des Handelsrechtes, in Sonderheit des Handelsgesetzbuches in den Lehrplan der kaufmännischen Unterrichtsanstalten nicht unbedingt nothwendig; denn wenn der Kaufmann nicht die erforderlichen Kenntnisse

besitzt und sich nach der einschlägigen Richtung nicht ausreichend fortgebildet hat, wird er das Vertrauen seiner Standesgenossen und Mitbürger nicht in dem erforderlichen Grade erlangen, um zu einem derartigen Ehrenamte berufen zu werden.

Nur dieses hebt ihn zu jenen Stellungen empor. Mag ihn daher der Ehrgeiz von selbst antreiben, sich solche zu erringen.

In Bezug hierauf könnte man sonach der natürlichen Entwickelung freien Lauf lassen, da es sich lediglich um die geistige Fortentwickelung einzelner Persönlichkeiten handelt, die den Individuen selbst überlassen bleiben darf.

Anders ist es jedoch, wenn man die Bildung des ganzen Standes ins Auge faßt.

Derselbe setzt sich aus den heterogensten Elementen zusammen.

Neben dem Bankier, dem Börsenfürsten, der über viele Millionen verfügt und dessen Unterschrift jedesmal Hunderttausende aufzuwiegen vermag, bis zu dem Krämer, welcher in einem weltentlegenen Dorfe, weit entfernt von einer Eisenbahnstation, Kaffee und Zucker zu ¼ Pfunden abwiegt, in Tüten schüttet und gegen den kärglichen Nutzen weniger Pfennige an den Konsumenten abgiebt, bestehen die mannigfaltigsten Übergänge.

Während der erstere wohl meistens eine akademische Bildung erhalten hat, beläuft sich der geistige Horizont des letzteren in vielen Fällen auf das Wissen, welches er aus der Schule, meistens aus der Volksschule fortgetragen hat. Dazu kommt dasjenige, was er in seiner Lehrzeit, falls er eine solche überhaupt durchgemacht, dürftig genug gelernt und was das Leben mit seinen oft recht harten Stößen ihm beigebracht hat.

Wenn ich auch die Bildung der Volksschule als für den Kaufmannsstand nicht genügend bezeichnen muß, so möchte ich in keiner Beziehung auch nur das leiseste Blättchen auf unsern bestehenden Volksschulunterricht fallen lassen. Im Gegentheile, ich halte denselben für eine vorzügliche Schulung der geistigen Anlagen und Kräfte. Eine pflichtbewußte, tüchtige Lehrerschaft, welche seit den 1870er Jahren herangebildet worden ist und mit welcher

nach und nach alle Schulen besetzt worden sind, ist erfolgreich bemüht, nach erzieherischen Grundsätzen und den psychischen Vermögen des Zöglings angepaßter Methode diesen zu bilden und so weit zu führen, als es das allerdings beschränkte Ziel der Volksschule bedingt.

Daß in dieser Weise unterrichtete Personen oft eine bessere Auswickelung ihrer geistigen Kräfte erfahren haben, als solche, welche auf den höheren Lehranstalten nicht nach ähnlichen gesunden Principien sondern nach bestehender Schablone erzogen worden sind, namentlich dann, wenn diese in erster Hinsicht die Hineinpfropfung von einer wenig verstandenen Menge Wissensstoff beabsichtigen und somit keine rechte Erziehung sondern in manchen Fällen nur eine Dressur bieten, will ich nicht verschweigen.

Dennoch reicht das Maß der Bildung, welches die Volksschule zu bieten vermag, für den jungen Kaufmann keineswegs aus, wenn auch nicht verkannt werden soll, daß in den kaufmännischen Fortbildungsschulen oft die aus der Volksschule entlassenen Zöglinge recht gute Fortschritte machen und den größten Lerneifer zeigen.

Zu fordern ist indessen, daß jeder Kaufmann außer seiner Lehrthätigkeit Unterricht in einer kaufmännischen Fortbildungsschule erhält und zwar mindestens bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, falls er nicht den entsprechenden Nachweis über eine höhere und fachliche Bildung zu führen vermag. Dies ist das allergeringste Maß, was verlangt werden muß.

Soll er nun bei diesem spezifisch kaufmännischen Unterrichte mit dem **Handelsgesetzbuche** bekannt gemacht werden?

Ist es überhaupt möglich ihn in dasselbe einzuführen und weshalb soll es geschehen?

Nach dem vorstehend Gesagten brauche ich wohl kaum noch zu betonen, daß ich diese Einführung unbedingt bejahe. Wenn nämlich ein Kaufmann sein oberstes grundlegendes Gesetzeswerk nicht kennt, ist er für seinen Stand nicht genügend vorgebildet, und er muß sich immer vorkommen, wie jener Mann, der in Rom gewesen und den Papst nicht gesehen: er ist nicht werth

den Namen eines Kaufmanns zu tragen und dieser Wirthschaftsklasse zugerechnet zu werden.

Aber nicht bloß aus diesem Grunde, sondern auch deshalb, weil selbst der kleine Geschäftsmann eine Kenntniß der hauptsächlichsten Begriffe und Rechtssätze für seinen Betrieb unbedingt nöthig hat, ist er mit der einschlägigen Materie des Handelsgesetzbuches, soweit als irgend thunlich, vertraut zu machen. Die Jurisprudenz des geschäftlichen Lebens spielt bei ihm eine große Rolle, und bei der Mannigfaltigkeit der einschlägigen Operationen kann er sich durch „Erfahrungen" die erforderliche Bildung nicht allein verschaffen, ganz abgesehen davon, daß das Maß des Lehrgeldes in letzterer Hinsicht in keinem Verhältnisse stehen würde zu demjenigen, welches für den Unterricht in der Fortbildungsschule zu entrichten ist.

Wie weit der Kaufmann nun in die Materie hineinzusteigen hat, hängt, abgesehen von der Intelligenz, dem Auffassungsvermögen, der größeren oder geringeren geschäftlichen Begabung und anderen Umständen zumeist davon ab, auf welcher Stufenleiter er sich innerhalb des Kaufmannsstandes befindet oder wie weit er materiell gestellt ist, um sich diejenige Bildung anzueignen, die ihn befähigt, unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart und den noch schwierigeren der Zukunft sich seinen Platz zu erobern und seine Position nach Möglichkeit zu verbessern. Hiernach ist die zu erreichende Bildung durch die Schule abzumessen und die geeignete Anstalt zu wählen.

Da es nun wohl als ziemlich widerspruchslos angenommen wird, daß der kaufmännische Unterricht am zweckmäßigsten sich in folgende Abtheilungen zu gliedern hat: Fortbildungsschule, Handelsschule, höhere Handelsschule und Handelshochschule, so muß für jede dieser Anstalt der Stoff namhaft gemacht werden, der aus dem Handelsgesetzbuche in den Lehrplan aufgenommen werden soll.

Damit beantworten wir die Frage, wie weit das Handelsgesetzbuch im kaufmännischen Unterrichte Verwendung finden kann.

Schon in der kaufmännischen Fortbildungsschule, da viele junge Kaufleute nur diese besuchen, müssen einige der hauptsäch-

lichsten Begriffe des Handelsrechtes durchgenommen werden; denn sonst kann Kaufmann sich im späteren Leben, um mit Ihm Rand zu reden, hiervon eine begründete Vorstellung nicht machen. Natürlich soll eine solche Vorführung nicht an der Hand und im engsten Anschlusse an das Handelsgesetzbuch in seinem Wortlaute stattfinden, wie ich noch des Weiteren auszuführen gedenke. Das Handelsgesetzbuch kann jedoch, wenn es erforderlich oder thunlich erscheint und es in dem betreffenden Einzelfalle für den Unterricht zweckentsprechend angesehen werden muß, gleichfalls herangezogen werden. Dieses zu ermessen muß allein der Hand eines geschickten und pflichtbewußten Lehrers überlassen bleiben, welcher auch in jeder Hinsicht zu bestimmen hat, wie weit er bei der regelmäßig stark differirenden Begabung und Vorbildung seiner Schüler diese in den Unterrichtsstoff hineintreiben kann.

Ich stehe sogar nicht an zu befürworten, daß jedem Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule beim Verlassen derselben eine Ausgabe des Handelsgesetzbuches in die Hand gedrückt wird und daß ihm eine Anleitung zu Theil geworden sein muß, wie er sich in den Inhalt hineindenken kann und auf welche Weise er sich vorkommenden Falls in demselben Rath zu holen hat.

Was soll der Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule nun von dem Handelsgesetzbuche kennen lernen?

Er muß wissen, was man unter „Kaufleuten" zu verstehen hat, wer zu ihnen gehört und wer nicht. Er muß zu unterscheiden vermögen, wann ein Gewerbebetrieb ein Handelsgewerbe darstellt und welche Geschäfte Handelsgeschäfte sind. Dann muß er unterrichtet werden über das Handelsregister, er muß wissen, wo und wie es geführt wird und welche Pflichten er dieser Institution gegenüber zu beobachten hat. Ferner muß er in Erfahrung bringen, was eine Handelsfirma ist, wer eine solche führt und welche Bedeutung diese in rechtlicher Beziehung hat. Des Weiteren muß gelehrt werden und zwar genauer und eingehender, was Handelsbücher sind, wie sie geführt werden müssen und welche Folgen sich an die mangelhafte und unrichtige

Führung anschließen können. Nach einer ausreichenden Auseinandersetzung über die Prokura und die Handlungsvollmacht ist der Schüler ausführlich mit dem Rechte des Handlungsgehülfen und Handlungslehrlings vertraut zu machen. Auch über Handlungsagenten und Handelsmäkler hat eine genügende Information stattzufinden.

Demnach verlange ich, daß der Schüler der kaufmännischen Fortbildungsschule mit dem ersten Buche des Handelsgesetzbuches inhaltlich völlig vertraut gemacht wird, und ich habe gefunden, daß, wenn der Stoff in annehmbarer Form geboten wird, diese Materie den Schülern auch ausreichend zum Verständnisse gebracht werden kann.

Das zweite Buch des Handelsgesetzbuches ist auf dieser Stufe des kaufmännischen Unterrichtes seinem Inhalte nach weniger ausführlich zu behandeln. Doch sind die sechs Arten der Handelsgesellschaft vorzuführen und nach ihrer Bedeutung und ihren Unterscheidungsmerkmalen kurz und treffend zu charakterisiren. Der Schüler muß dabei scharf und bestimmt zu unterscheiden vermögen, ob er es gegebenen Falls mit einer offenen Handelsgesellschaft, oder mit einer Commanditgesellschaft, Aktiengesellschaft, Commanditgesellschaft auf Aktien, stillen Gesellschaft oder der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Reichsgesetze vom 20. April 1892 zu thun hat. Er muß ferner wissen, welche grundlegenden Unterschiede zwischen der Gesellschaft und der Genossenschaft bestehen.

Hierbei kann die Reihenfolge unbedenklich innegehalten werden, welche in dem neuen Handelsgesetzbuche vorgeführt wird und die systematischer aufgebaut ist, als diejenige im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche. Die am häufigsten vorkommenden Gesellschaftsformen, als da sind offene Handelsgesellschaft und Aktiengesellschaft, können den Umständen nach ausführlicher behandelt werden.

Aus dem dritten Buche sollen die Lehren über den Handelskauf, das Kommissionsgeschäft, das Speditionsgeschäft, das Lagergeschäft und das Frachtgeschäft ihrer Bedeutung nach vorgeführt werden, wie auch die Grundlinien in dem Beförderungsrechte

von Gütern und Personen auf den Eisenbahnen bekannt gegeben werden mögen, weil jeder Kaufmann in der Jetztzeit auf die eine oder andere Weise mit dem Eisenbahnverkehre zu thun hat und es für ihn bei der bekannten Hartnäckigkeit der Eisenbahnbehörden gut ist, wenn er nach dieser Richtung nicht ohne Information bleibt.

In den Seestädten müssen dann noch die wesentlichsten Grundzüge des Seerechtes gegeben werden, so z. B. die Begriffe Rheder und Rhederei, Schiffer, Bodmerei, Haverei, Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und etwas über die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschiffahrt.

Auf diese Weise vorgebildete junge Kaufleute, werden, auch wenn sie nur eine kaufmännische Fortbildungsschule besucht haben, im Stande sein, das geschäftliche Leben mit ganz andern Augen anzusehen, als es ohne eine derartige Vorbildung der Fall ist.

Bei Feststellung des Lehrplanes der Handelsschule, welche ihre Zöglinge zur Erlangung des einjährig-freiwilligen Zeugnisses führen soll, muß daran erinnert werden, daß man es hierbei mit Zöglingen zu thun hat, welche die Tertia und Untersekunda besuchen oder doch in einem Alter stehen, welches diesen Unterrichtsstufen gleichwerthig ist. Sie haben bisher lediglich einen theoretischen Unterricht empfangen und stehen auch während des Besuches der Handelsschule noch nicht im praktischen Leben, wie es bei den Schülern der kaufmännischen Fortbildungsschule der Fall ist, die als Lehrlinge oder Gehülfen bereits in kaufmännischen Geschäften thätig sind. Bei letzteren wird daher der handelsrechtliche Unterricht durch die praktische Erfahrung unterstützt. Sie sind deshalb weit mehr im Stande, die vorzutragenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zu erfassen, als es bei den Zöglingen der Handelsschule naturgemäß möglich sein kann. Daher ist kaum zu verlangen, daß der Lehrplan der Handelsschule bezüglich des Handelsrechtes mit demjenigen der kaufmännischen Fortbildungsschule zusammenfallen kann. Eine Erweiterung darüber hinaus halte ich jedoch weder für erforderlich noch für thunlich, da jene Schulanstalt auch ein größeres Gewicht auf andere Fächer wie z. B. Sprachen zu legen genöthigt

ist als diese. Dazu hat auch die kaufmännische Fortbildungsschule eine mehr abgeschlossene Bildung zu geben, während solches bei der Handelsschule nicht unbedingt der Fall zu sein braucht. In ersterer ist daher ein stärkeres Gewicht auf die kaufmännischen Fachwissenschaften zu legen als in letzterer, in welcher dem Schüler meistens das erforderliche Verständniß für diese Unterrichtsfächer fehlt. Daher muß die Unterrichtsmethode noch mehr als in der kaufmännischen Fortbildungsschule dem Bildungsstandpunkte der Schüler angepaßt werden, wie ich auch die Frage für diskutabel halte, ob es nicht angemessen erscheinen kann, in der Handelsschule von dem handelsrechtlichen Unterrichte als solchen völlig abzusehen und den zu behandelnden Stoff im Anschlusse an andere Unterrichtsfächer insbesondere bei der Durchnahme geeigneter Lesestücke zu erläutern und einzuprägen. Auch hierbei kommt es wesentlich auf die Individualität des Lehrers an, welche Art und Weise des Unterrichtes vorzuziehen ist.

In der höheren Handelsschule, deren Reifezeugniß dem des Gymnasiums oder des Realgymnasiums entsprechen soll, hat selbstredend eine erhebliche Vertiefung des Unterrichtes im Handelsrechte stattzufinden. Es gehört nicht zu meiner Aufgabe zu zeigen, in welchem Umfange an dieser Stelle schon Wechselrecht, Konkursrecht, Gewerberecht soweit es für den Kaufmann erforderlich ist, bürgerliches Recht, insbesondere Sachenrecht und Hypothekenrecht, dann Patent-, Muster- und Zeichenschutz, unlauterer Wettbewerb u. s. w. zu berühren, bezw. zu lehren sind. Es handelt sich für mich lediglich um eine Betrachtung, wie weit das Handelsgesetzbuch in dieser Schulanstalt Aufnahme finden kann und soll.

Hierbei ist die Mannigfaltigkeit der Schulen, wie sie sich im Laufe der Zeit Schritt vor Schritt heranbilden dürften, wohl aufs genaueste zu berücksichtigen. Es kommt darauf an zu erwägen, ob die höhere Handelsschule als selbstständige Anstalt besteht oder ob sie an ein Realgymnasium oder eine Realschule angeschlossen ist und somit der Fachunterricht in Parallelklassen zu dem Unterrichte dieser Anstalten ertheilt wird. In letzterem Falle ist wieder darauf Rücksicht zu nehmen, ob die höhere Handelsschule einen dreijährigen, zweijährigen oder nur einjährigen

Cursus besitzt. Naturgemäß wird sich der Unterricht in dem Handelsrechte in einer selbstständigen Schulanstalt in stärkerem Grade erweitern und vertiefen lassen, als es in den an höhere Schulanstalten angeschlossenen Parallelklassen der Fall sein wird. Auch in diesen wird das Unterrichtsmaß ganz verschieden ausfallen, je nachdem die Anstalt Unterrichtsstufen besitzt. Kein Schüler darf indessen die höhere Handelsschule mit dem Zeugnisse der Reife verlassen, welcher nicht eine allgemeine Kenntniß des Handelsgesetzbuches besitzt und auch einen Überblick über das gesammte Handelsrecht empfangen hat. Da die Schüler der höheren Handelsschule bereits ein reiferes Alter erreicht haben und eine ausreichende logische Schulung bei ihnen vorausgesetzt werden muß, so sind sie schon befähigt, rein begrifflichen Ausführungen zu folgen sowie auch die Tragweite rechtlicher und ökonomischer Bestimmungen zu erfassen, wenn der Unterricht faßlich und anschaulich und nicht allzu doktrinär ertheilt wird.

In Bezug auf das Handelsgesetzbuch kommt nicht allein die Aufnahme des ersten Buches, in welchem die Bestimmungen über den Handelsstand enthalten sind, in Frage, sondern es ist auch eine vertiefte Durcharbeitung des zweiten Buches über die Handelsgesellschaften und die stille Gesellschaft zu verlangen. Bei dieser Materie dürfte, da dieselbe schwieriger und ein gutes Verständniß und eine feste Einprägung erwünscht ist, eine längere Zeit zu verweilen sein. In erweiterter Form ist auch das dritte Buch, welches von den Handelsgeschäften redet, heranzuziehen und ausführlich zu erörtern, wobei ferner ein Überblick über die einschlägige Materie des Bürgerlichen Gesetzbuches zu geben ist. Besonders ist hierbei auf Buch II, Abschnitt VII Titel 1, 5, 6, 7, 8, 10, 14, 18, 25 zu verweisen.

Erforderlich ist es auch in dieser Schulanstalt die hauptsächlichsten grundlegenden Bestimmungen des Seerechtes zu lehren.

An der „Waterkante" ist selbstverständlich ein näheres Eingehen auf das IV. Buch des Handelsgesetzbuches erforderlich, und es sind hier nicht nur diejenigen Punkte, welche ich bei der kaufmännischen Fortbildungsschule bereits erwähnt zu sehen wünschte,

sondern auch die allgemeinen Vorschriften über den Seehandel, die Bestimmungen über die Schiffer, über das Frachtgeschäft zur Beförderung von Gütern und Reisenden, über Schiffsgläubiger sowie über die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt und die Verjährung vorzuführen.

Wie bereits bemerkt, kann auch im Binnenlande diese Materie nicht entbehrt werden, doch würde eine weniger umfassende Ausführung bereits ausreichend sein.

Auf der höheren Handelsschule sollen die Schüler auch mehr und mehr mit dem Gesetzestexte vertraut gemacht werden. Derselbe ist in seinen wichtigsten Bestimmungen fest einzuprägen. Der Zögling ist anzuleiten, den Wortlaut der Gesetze bestimmt und sicher zu erfassen, damit er in den Stand gesetzt wird, in andere gesetzgeberische Materien sich gleichfalls ohne größere Schwierigkeit einarbeiten zu können. Die Schüler müssen beim Verlassen der Schule über einen solchen Fonds kaufmännischen Wissens verfügen, daß sie, gestützt auf diesen, in der Lage sind, selbstständig im Leben weiter zu arbeiten.

Zum Zwecke der höheren Ausbildung des Kaufmannsstandes sind in Deutschland bisher zwei Handelshochschulen geschaffen worden, welche sich bekanntlich an Universitäten bezw. technische Hochschulen angliedern. Da die Leipziger Handelshochschule sich außerordentlich bewährt und bereits in der kurzen Zeit ihres Bestehens vorher nicht geahnte Erfolge aufzuweisen hat, kann über die Bedürfnißfrage für diese Anstalten ein Streit nicht mehr bestehen. Wie kann man auch dem Kaufmannsstande, dessen gesammte Thätigkeit fortgesetzt mit der Handhabung ökonomischer und rechtlicher Bestimmungen auf das engste verbunden ist, eine derartige höchste Bildungsstätte absprechen wollen, während man sie der Landwirthschaft bereits seit länger als 30 Jahren anstandslos bewilligt und aus den Mitteln des Staates hierfür beträchtliche Summen verausgabt hat?

Doch es ist nicht meine Aufgabe an dieser Stelle zwingende Beweise für die Nothwendigkeit der Handelshochschulen zu erbringen, sondern bloß zu zeigen, wie weit an ihnen Handelsrecht gelehrt werden soll.

Wie es für die höchste Ausbildung des Kaufmannes ganz naturgemäß ist, hat die Handelshochschule das Handelsrecht in seinem vollen Umfange vorzuführen und zwar nicht bloß auf Grund des Handelsgesetzbuches in seiner jetzigen Form, sondern es ist die geschichtliche Entwickelung desselben und die Umwandelung, welche es im Laufe der Zeit genommen hat, zu geben. Hierbei ist auch die Handelsgesetzgebung der für den Handel wichtigsten europäischen und überseeischen Staaten heranzuziehen. Bei dem umfassenden und stetig wachsenden Auslandsverkehre ist es dringend erforderlich, daß derjenige Theil des Kaufmannsstandes, welcher sich mit der Ausfuhr oder der Einfuhr befaßt, eine bessere Kenntniß des ausländischen Handelsrechtes erhält, weil er hierdurch nicht allein vor vielen Verlusten bewahrt sondern auch geschickter in seinen Unternehmungen im Auslande wird und ferner nicht mehr, wie es jetzt vielfach der Fall ist, bei auswärtigen Handelsgeschäften und Transaktionen so vollständig im dunkeln tappt.

Was nun den Lehrgang im deutschen Handelsrechte anbelangt, so ist Bezug zu nehmen auf die Entscheidungen des Reichsoberhandels-Gerichtes und des Reichsgerichtes, wie auch eine Einführung in die ausgebreitete Litteratur stattzufinden hat. Dazu dürfen gleichfalls juristische Streitfragen unbedenklich mit in den Kreis der Erörterung gezogen werden, damit der Studirende verschiedene Auffassungen desselben streitigen Falles kennen lernt, um sich ein selbstständiges Urtheil zu bilden, welches möglichst frei von einer bestimmten Lehrmeinung ist. Gerade auf die eigene und unabhängige Beurtheilung handelsrechtlicher Fragen möchte ich einen großen Werth legen, weil durch die mehr oder minder originelle Fassung des Problems am deutlichsten gezeigt wird, ob der Studirende thatsächlich zum selbstständigen Denken und Schaffen angeregt worden ist. Letzteres ist der beste Beweis dafür, daß er auch auf dem Gebiete seiner zukünftigen Thätigkeit, dem des Handels, eigene Wege zu finden in der Lage sein wird.

Wenn sonach verlangt werden muß, daß das Handelsrecht mit seinen Anhängen, wie z. B. das Wechselrecht, auf der Handelshochschule ausführlich zum Vortrage gebracht werden muß und

zwar mindestens ebenso eingehend, wie bei den Studirenden der Jurisprudenz, wobei indessen die Form der Darlegung, wenn irgend angängig, mehr dem wirklichen Leben angepaßt werden soll, so müssen die übrigen Rechtsgebiete, in welche eingeführt zu werden für den Studirenden der Handelshochschule nothwendig oder zweckentsprechend ist, in wesentlich eingeschränkter Form gelehrt werden. Von der Vorführung geschraubter juristischer Deduktionen kann hierbei vollständig abgesehen werden.

Im einzelnen sind folgende Gebiete in ihren Grundzügen zu erörtern: Bürgerliches Recht, Konkursrecht, Civil- und Strafproceß, Staats- und Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Gewerberecht und die sozialpolitische Gesetzgebung der letzten Zeit.

In Bezug auf das bürgerliche Recht muß den Studirenden das allgemein Wissenswerthe aus dem bürgerlichen Gesetzbuche vermittelt werden. Hierbei ist in erster Linie auf diejenigen gesetzlichen Vorschriften zurückzugreifen, welche früher im Handelsgesetzbuche enthalten waren und jetzt dem bürgerlichen Rechte zugeführt worden sind. Dann kommen auch Hypothekenrecht, Miethsrecht, Familienrecht, insbesondere eheliches Güterrecht und Erbrecht in Frage. Weil in diesen Rechtsgebieten sogar jeder Staatsbürger einige grundsätzliche Kenntnisse besitzen muß, so ist es für die Studirenden der Handelshochschule erforderlich, eine etwas eingehendere Darlegung hierüber zu erhalten. Es werden sich daher kurz gefaßte Vorlesungen über das bürgerliche Gesetzbuch nicht vermeiden lassen.

Das Konkursrecht anlangend, so ist die Kenntniß für den Kaufmann unbedingt erforderlich, wenn auch für ihn keine juristischen Spezialfragen zu erörtern sind, sondern lediglich die praktische Seite hervorzuheben ist. In Ermangelung einer besondern Vorlesung für die Studirenden der Handelshochschule können überhaupt unbedenklich von diesen die an der Universität gehaltenen Vorlesungen für Juristen besucht werden, wenn für erstere nur ein Cursus für Handelsbetriebslehre (nöthigenfalls kann derselbe auch unter einem andern Namen abgehalten werden) eingerichtet wird, in welchem der zukünftige Kaufmann die erforderliche Anweisung erhält, wie er das in der Theorie aus den Staatswissenschaften und der Jurisprudenz Erlernte auf das praktische Leben anzuwenden und in diesem zu

verwenden hat. Ein solcher Cursus, etwa unter dem Namen Handelsbetriebslehre, muß demnach unter allen Umständen an der Handelshochschule eingerichtet werden. Man könnte denselben in zwei Theile zerlegen und in wöchentlich 4 bis 5 Stunden abhalten.

Aus dem Civil- und Strafrechte ist dem Studirenden das Wesentlichste in kurzen Zügen mitzutheilen, damit er Klarheit bekommt über die Zuständigkeit der Gerichte, den Gang des Processes, die Lehre vom Beweise, die Kostenfrage u. s. w., wodurch er selbst die rechtliche Seite eines Falles einigermaßen zu überschauen lernt und nicht genöthigt ist, bei jeder Unklarheit sofort einen Rechtsbeflissenen zu Rathe zu ziehen. Er wird sich sodann im geschäftlichen Leben weit selbstständiger und sicherer als seither zu bewegen in der Lage sein.

Staats- und Verwaltungsrecht sind um des Willen zu lehren, weil der Studirende in den Stand gesetzt sein soll, sich persönlich am öffentlichen Staatsleben zu bethätigen und sich in demselben eine Stellung zu erkämpfen, wobei auch eine Übersicht über die innere Verwaltungsorganisation erforderlich ist. Weil es mehr und mehr erkannt worden ist, daß der Kaufmannsstand am Staatsleben nicht in der Weise theil nimmt, wie es ihm seiner Bedeutung nach geziemt, muß es als ein hervorragender Zweck der Handelshochschulen angesehen werden, ihn zu befähigen, sich demnächst die ihm gebührende Stellung zu erringen. Hierzu ist ein näheres Eingehen auf das Staats- und Verwaltungsrecht unbedingt erforderlich, weshalb diesen Gebieten in dem Lehrplane der Handelshochschule vorerst wohl eine größere Bedeutung beigelegt werden darf, als es später, wenn sich diese Institution völlig eingelebt hat und die beabsichtigte Wirkung erreicht worden ist, der Fall zu sein braucht.

Aus dem Völkerrechte sind deshalb wichtige Gebiete für die Handelshochschule herauszuschälen, weil namentlich im Bezug auf unsern auswärtigen Handelsverkehr der Kaufmann eine Kenntniß besitzen muß von den Rechtsnormen, unter denen sich der Verkehr von Staat zu Staat vollzieht, von den Handels-, Zoll- und Schiffahrtsverträgen, von den Gesandten und Konsuln und

von den Rechten und Pflichten der Fremden, die sich auf deutschem Staatsgebiete aufhalten sowie von den deutschen in fremden Ländern. In Beziehung auf Deutschlands Zukunft, die überwiegend im internationalen Handel und Verkehre liegt und in Folge dessen auf die See hinweist, kann man diesem Theile des Unterrichtes an der Handelshochschule eine größere Bedeutung nicht absprechen. Es muß solcher Unterweisung geradezu eine besondere Sorgfalt gewidmet werden.

Wenn auch das Gewerberecht im Wesentlichsten für Gewerbetreibende und Handwerker in Frage kommt, so steht der Kaufmann und namentlich der Industrielle beständig in so engen Beziehungen zu ihm, daß ihm eine Kenntniß dieses umfassenden Rechtsgebietes äußerst willkommen sein muß. Eine Nichtkenntniß desselben würde besonders für den Industriellen von erheblichstem Nachtheile sein. Für die einschlägigen Vorlesungen dürfte demnach ein breiterer Spielraum offen gelassen werden. Auch muß es als dringend nothwendig erachtet werden, die betreffenden Rechtslehren an praktischen Beispielen zu erörtern, will man nicht den größeren Theil dieses Gebietes in die Handelsbetriebslehre aufnehmen. Für letztere wird indessen, da sie die Aufgabe hat, Theorie und Praxis in greifbare Verbindung zu setzen, noch immer ein weites Feld zur Beackerung übrig bleiben, auch wenn man von fraglicher Aufnahme absehen sollte.

Die sozialpolitische Gesetzgebung, insbesondere Arbeiterschutz, Krankenkassen und Arbeiterversicherung, Sonntagsheiligung u. s. w., erfordert eine eingehende Auseinandersetzung, da sie nicht nur im öffentlichen Leben eine große Rolle spielt, sondern auch denjenigen, der ein Handelsgewerbe oder einen Industriebetrieb unterhält, zur Kenntniß gelangen muß, um den vielfachen Anforderungen, welche der Staat in dieser Richtung an den Unternehmer stellt, gerecht werden zu können. Diese Gesetzgebung, die erst in den letzten 25 Jahren nach harten Kämpfen entstanden ist, bildet gegenwärtig einen wichtigen Theil des öffentlichen Rechtsbewußtseins, aus welchem sie nicht wiederausgelöscht werden kann. Es muß daher verlangt werden, daß die Handelshochschule eine ausführliche Kenntniß derselben vermittelt.

Was die volkswirthschaftliche Gesetzgebung anbetrifft, so ist dieselbe nicht besonders zu behandeln sondern regelmäßig in das betreffende Gebiet der Staats- und Finanzwissenschaft zu verlegen, woselbst sie eingehend erörtert werden kann, so z. B. die Münz- und Bankgesetzgebung in das Geld- und Creditwesen, die Steuergesetzgebung in die Finanzwissenschaft, die Zollgesetzgebung desgleichen u. s. f.

Gemäß den Vorstehenden soll sonach im juristischen Unterrichte der Handelshochschule dem Handelsrechte die erste Rolle eingeräumt werden, wobei indessen die übrigen in Frage kommenden Rechtsgebiete keineswegs vernachlässigt werden dürfen, wie ich ausreichend gezeigt zu haben glaube. — — —

Wenn ich bisher dem Was des Unterrichtes wenige Worte gewidmet habe, so mag es mir gestattet sein in kurzen Zügen auch auf das Wie hinzuweisen.

Ich habe bereits angedeutet, daß es bezüglich der Menge des anzueignenden Stoffes und des Grades des Verständnisses in unserer keineswegs leichten Disciplin des Handelsrechtes mehr, als man mannigfach anzunehmen scheint, auf den Lehrer ankommt und auf seine Methode, nach welcher er seinen Unterricht gestaltet. Ich lege außerordentliches Gewicht auf die Methode und behaupte, daß es diese in hervorragendstem Maße ist, welche den Schüler in die schwierigste und sprödeste Materie verhältnißmäßig leicht und sicher einzuführen vermag.

Ich kann hierbei nur dem bekannten Worte des alten Diesterweg zustimmen, daß die Kraft des Lehrers in seiner Methode ruht.

Vor der näheren Auseinandersetzung über die zu wählende Methode mag es mir gestattet sein zu bemerken, daß je sicherer der Lehrer den Stoff selbst beherrscht, je souveräner er über ihn verfügt, desto besser sich stets der Unterricht gestalten wird. Der Lehrer kann sodann mit dem Unterrichtsgegenstande frei schalten und ihn dem jeweiligen Auffassungsvermögen der Schüler leicht und sicher anpassen. Die völlige Beherrschung des Stoffes ist am meisten erforderlich (wie paradox es auch klingen mag, es muß

doch gesagt werden) auf der unteren Unterrichtsstufe. Gerade hier verlangt die Unterweisung eine besondere Sorgfalt und liebevolle Pflege. Denn es ist thatsächlich weit leichter, auf der Universität oder der Handelshochschule einen zusammenhängenden Vortrag oder eine gelehrte Vorlesung über Handels- oder Wechselrecht zu halten, als in der kaufmännischen Fortbildungsschule eine gute Unterrichtsstunde in den Elementen dieses Gebietes zu geben. Zum ersteren gehören lediglich ausgebreitete Kenntnisse und ein Vertrautsein mit der einschlägigen Litteratur. Kommt noch eine natürliche Vortragsgabe hinzu, so bedarf es keiner besonderen Anstrengung oder Vorbereitung, um eine gute Durchschnittsleistung hervorzubringen. Zum letzteren gehört aber außer der genauesten Kenntniß des Stoffes (da der Lehrer nicht nur diejenige Materie beherrschen soll, die er den Schülern zu geben hat, sondern auch diejenige, welche für diese Stufe nicht geeignet ist), auch eine eingehende Kenntniß der theoretischen und Sicherheit in der praktischen Lehrkunst. Er muß eine Methode anwenden, welche für die jeweilige Schule bezw. Stufe geeignet ist, eine Lehrweise, welche dem Schüler den Stoff deutlich und klar zum Verständnisse bringt und durch welche er nicht nur unterrichtet sondern auch erzogen wird.

Welche Methode muß man nun als die geeignetste für den Unterricht im Handelsrechte auf den vier genannten kaufmännischen Unterrichtsanstalten ansehen?

Bei der Beantwortung dieser Frage haben wir die verschiedenen kaufmännischen Unterrichtsanstalten gesondert zu betrachten, was im folgenden geschehen soll.

I. Kaufmännische Fortbildungsschule.

Von der Art und Weise der Pädagogen alter Schule, die ihren Schülern ein Lehrbuch in die Hand gaben, den durchzunehmenden Stoff lesen ließen, hier und dort auch wohl eine Frage, eine Erläuterung daran knüpften und nun an die Schüler die Anforderung stellten, ihn bis zur nächsten Stunde dem Gedächt-

nisse einzuprägen, kann man gegenwärtig wohl absehen, da dem Himmel sei im Interesse der Aufklärung und Geistesentwickelung gedankt diese Schulrichtung fast ganz ausgestorben sein dürfte. In unserem pädagogischen Zeitalter am Beginne des 20. Jahrhunderts vermag eine solche rein memoriale Methode eine Geltung kaum noch zu beanspruchen. Die vorwiegende Entwickelung des Gedächtnisses, wie sie durch diese Methode bewirkt wird, verträgt sich nicht mit der Forderung einer allseitigen und harmonischen Ausbildung der geistigen Anlagen und Kräfte, wie man sie für die Gegenwart verlangen muß. Auch ist es eine bekannte Thatsache, daß meistens diejenigen Personen, bei denen das Gedächtniß in erster Linie entwickelt ist, ein nur wenig ausgebildetes Verstandesvermögen besitzen und der Wille oft eine geringe Entfaltung zeigt, wie auch öfters solche Menschen, die ihren hauptsächlichsten Fleiß auf die Entwickelung ihres Verstandes gelegt haben und somit nicht nur über ein reiches Wissen sondern auch über eine schöpferische Begabung verfügen, willensschwach wie die Kinder sind.

Wenn sonach die memoriale Methode eine größere Bedeutung für den Unterricht nicht mehr zu erlangen vermag, so muß man hierbei doch nicht das Kind mit dem Bade ausschütten wollen und gleich von einer vollständigen Übung des Gedächtnisses absehen. Den richtigen Mittelweg wird man einschlagen, wenn man dem Worte des alten Amos Comenius folgt, das er in seiner janua linguarum reserata ausgesprochen hat, nach welchem der Schüler nichts auswendig lernen soll, was er nicht begriffen hat; denn ohne Verstand reden ist auch heutzutage noch papageiisch und erinnert zudem an die Expektorationen der Paralytiker.

Sehr schön hat Friedrich Rückert diesem Standpunkte in folgenden Worten Ausdruck gegeben, denen ich mich völlig anzuschließen vermag:

„Auswendiglernen sei, mein Sohn, dir eine Pflicht;
Versäume nur dabei Inwendiglernen nicht!
Auswendig ist gelernt, was dir vom Munde fließt;
Inwendig, was dem Sinn lebendig sich erschließt.“

Es ist allerdings wahr, daß die Wiederholung die Mutter allen Studierens ist und man nur über dasjenige nachzudenken vermag und verstandesmäßige Operationen mit ihm anstellen kann, was man im Gedächtnisse besitzt und somit in jedem Augenblicke in das Bewußtseinsvermögen zurückzurufen im Stande ist.

Dennoch kann ich in dem Unterrichte des Handelsrechtes der memorialen Lehrmethode als einer einseitigen und veralteten eine erhebliche Bedeutung nicht beimessen, da jede mechanische Einprägung zu verwerfen ist.

Wie steht es nun aber mit der vortragenden oder dozierenden Methode?

Nach dieser giebt der Lehrer den Schülern den Stoff in zusammenhängender Rede, wobei diese lediglich receptiv thätig sind. Solche Art und Weise des Lehrens vermag ich für den Unterricht im Handelsrechte in der kaufmännischen Fortbildungsschule nicht als geeignet anzuerkennen. Selbst wenn der Lehrer den verhältnißmäßig spröden Stoff aus der Fülle eigener Erfahrungen geschickt darzustellen im Stande ist, übt der gleichmäßig dahinfließende Vortrag leicht eine ermüdende Wirkung aus, selbst auch unter dem Umstande, wenn der Unterricht nicht, wie es gegenwärtig noch vielfach vorkommen dürfte, auf die Abendstunden verlegt worden ist. Der Lehrer merkt nicht unmittelbar, ob der Schüler seinem Gedankengange zu folgen vermag, und dieser ist bald mit seinem Sinnen und Denken ganz anders wo, nur nicht bei dem Vortrage.

Wenn sonach die dozierende Methode von dem Lehrer liebevolle Sorgfalt für seinen Unterrichtsgegenstand sowie hohe Begabung verlangt, für den hier in Frage kommenden Unterricht ist die Art und Weise des Lehrens nicht zu verwenden, will man dem jeweiligen Standpunkte des Schülers entsprechen und den Unterricht in ersprießliche Bahnen lenken.

Die geeignetste Unterrichtsmethode dürfte nun nach meinen Wahrnehmungen die heuristisch-entwickelnde sein, wie sie von namhaften Pädagogen genannt worden ist. Der Lehrer führt Beispiele vor, welche dem Anschauungskreise der Schüler entnommen sind und entwickelt durch fortgesetztes geschicktes Fragen

diejenigen Rechtsbegriffe und Rechtssätze, welche er dem Schüler zum jeweiligen Verständnisse zu bringen gedenkt. Dabei ist wohl zu beachten, daß der Lehrende den Rechtssatz nicht giebt, sondern der Schüler ihn thunlichst selbst finden muß. Dann erst, wenn dieser den Satz durch eigene Gedankenthätigkeit selbst erarbeitet und somit vollständig erfaßt hat, kann er in diejenige Form gebracht werden, welche ihm das Handelsgesetzbuch gegeben hat, wobei auch die Einprägung nicht außer acht gelassen zu werden braucht. Der auf diese Weise eingerichtete Unterricht giebt dem Lernenden nicht allein ein volles Verständniß des Stoffes, sondern leitet ihn auch an, den Rechtssatz an dem gegebenen Beispiele, falls er seinem Gedächtnisse entschwunden ist, selbst wieder zu reproduzieren. Die formalen Geisteskräfte erfahren durch obige Gedankenthätigkeit eine nicht zu unterschätzende Förderung.

Vorbenannte Methode, welche für den Lehrer die schwerste von allen Unterrichtsweisen ist und welche einen ganzen Mann erfordert, ist bekanntlich schon seit langen Zeiten von vielen Schulmännern als die zur Heranbildung des Geistes am meisten entsprechende gerühmt worden. Ich will dabei nur auf das Wort des im 16. Jahrhundert lebenden Rektors zu Goldberg Valentin Trotzendorf verweisen: „Wer die Fragmethode des Katechisierens und Examinierens aus der Schule nimmt, der nimmt die Sonne aus der Welt!“

Bei geschickter Anwendung der heuristisch-entwickelnden Methode bleibt der Lehrer fortgesetzt im Gedankenrapport mit seinem Schüler, er sieht auf Schritt und Tritt, ob er verstanden wird, ob die Stellung seiner Fragen dem geistigen Horizonte des Hörers angemessen ist und ob dieser thatsächlich seine logischen Schlußfolgerungen aufzufassen vermag.

Wenn solches für die übrigen Gebiete des Wissens schon so außerordentlich wichtig ist, so ist es noch viel wichtiger beim handelsrechtlichen Unterrichte, weil der Schüler bisher eine Unterweisung auf diesem Gebiete noch nicht erhalten hat und er eine derartige logische Gedankenarbeit, die nicht sonderlich auf sinnliche Wahrnehmungen gestützt werden kann, ferner sieht und sich erst allmählich an dieselbe gewöhnen wird.

Wie diese Methode anzuwenden ist, braucht man bewährten Pädagogen und Freunden der Pädagogik, welche diesen Zeilen einige Aufmerksamkeit schenken wollen, nicht ins Einzelnste auseinanderzusetzen. Daß man auch hier, soweit der Stoff es gestattet, vom Leichten zum Schweren, vom Nahen zum Fernen, vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Bekannten zum Unbekannten fortzuschreiten hat, ist als selbstverständlich anzusehen. Da man aber an den zu verarbeitenden Stoff gebunden ist, dürfte man diesen jedem Schulmanne bekannten Regeln, die sich nie überleben werden, nicht immer streng zu folgen in der Lage sein. Ein tüchtiger Lehrer wird indessen seinen Unterricht thunlichst so geben, daß stets die geistigen Entwickelungsstufen des Schülers in naturgemäßer Weise beachtet und gefördert werden

II. Handelsschule.

Entsprechend dem geistigen Horizonte des Schülermaterials, welches auf der Handelsschule bis einschließlich Untersekunda reicht, muß der Unterricht im Handelsrechte ganz konkret und faßlich ertheilt werden. Je nach dem Bildungsstandpunkte der Schüler, den örtlichen Verhältnissen, dem Charakter der Schule und auch nach der erzieherischen und schultechnischen Begabung des Lehrers kann man von Fall zu Fall erwägen, ob man einen spezifischen Unterricht im Handelsrechte ertheilen kann oder ob es angemessener erscheint, den zu behandelnden Stoff in andere Unterrichtsgebiete zu verlegen und an der Hand geeigneter Lesestücke dem Schüler zum Verständnisse zu bringen. Wie bereits angedeutet, kann der Schüler in dieser Anstalt die Bedeutung des handelsrechtlichen Unterrichtes noch nicht genügend ermessen, er vermag nicht zu beurtheilen, welchen Zweck das Gelernte erfüllen soll und wie es anzuwenden ist. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die Schüler für diesen Gegenstand die erforderliche Begeisterung mitbringen. Dieselbe ist durch den Unterricht erst zu wecken, weshalb derselbe mit doppelter Sorgfalt ertheilt werden muß, da Handelsrecht überhaupt nicht entbehrt werden kann. Es ist daher unbedingt die gleiche Form

anzuwenden, wie wir sie für die kaufmännische Fortbildungsschule verlangt haben, wenn auch die Handhabe noch mühsamer zu geschehen hat, wie in letzterer Schulanstalt, deren Schüler, weil unmittelbar mit dem praktischen Leben in Berührung und Wechselbeziehung stehend, dem Unterrichtsgebiete ein leichteres Verständniß entgegen zu bringen im Stande sind.

III. Höhere Handelsschule.

Auf der höheren Handelsschule ist der Unterricht gemäß der gleichen heuristisch-entwickelnden Methode zu ertheilen, wie in der kaufmännischen Fortbildungsschule. Da man es hierselbst aber mit gereifteren Schülern zu thun hat, so kann, trotzdem auch diese in ihrem bisherigen Leben lediglich die Schulbank gedrückt haben, systematischer vorgegangen werden. Auch muß es als eine selbstverständliche Forderung angesehen werden, daß der Unterrichtsstoff nicht im Anschlusse an den Unterricht in andern Wissenszweigen ertheilt wird, sondern daß eine genügende Anzahl selbstständiger Stunden für die Unterweisung im Handelsrechte auf dem Stundenplane figuriert. Der vermehrte Umfang des Stoffes, der auf dieser Stufe naturgemäß bewilligt werden muß, zwingt zu einem gesonderten Unterrichte, will man diejenige wünschenswerthe Vertiefung und Befestigung des Wissens erlangen, die den Schüler der höheren Handelsschule gegenüber demjenigen der kaufmännischen Fortbildungsschule auszeichnen soll.

IV. Handelshochschule.

Vorbenannte den kaufmännischen Unterricht krönende Schulanstalt hat die heuristisch-entwickelnde Methode bei den regelmäßigen Vorlesungen im Allgemeinen zu verlassen und die dozierende Vortragsweise anzuwenden; denn die Auflösung des Handelsrechtes in Fragen und Antworten erscheint hierselbst nicht mehr geeignet. Der Studirende, welcher die Handelshochschule, der wir für das Deutsche Reich eine fröhliche und gedeihliche Zukunft wünschen, besucht, muß

im Stande sein, einen zusammenhängenden Vortrag von ¾ Stunden ohne Schwierigkeit aufzufassen; denn sonst ist er nicht reif für die Aufnahme. Außerdem sind die Vorlesungen nicht dazu da, um ihm den gesammten Wissensstoff in allen seinen Einzelheiten zu vermitteln, sondern es sollen ihm dieselben bloß eine Anleitung geben, sich in die Materie an der Hand der Litteratur ausreichend einarbeiten zu können. Durch das Gehörte soll der Studirende sich in diejenige Selbstzucht nehmen, sich auf Grund der Darlegungen in den Geist der betreffenden Wissenschaft einzuleben. Der akademische Lehrer hat in erster Linie zu lehren, und er vermag erst in zweiter zu bilden und zu erziehen, nämlich so weit dieses durch einen kenntnißreichen Vortrag und durch persönliches Vorbild geschehen kann.

Jedoch darf auch die praktische Durcharbeitung des jeweiligen Stoffes an diesem Unterrichtsinstitute, welches der Kaufmannsstand mit Stolz zu betrachten sich angetrieben fühlen muß, nicht ausbleiben, sie muß in die akademischen Seminarien verlegt werden, wie auch den sich bildender wissenschaftlichen Vereinen ein Theil dieser Thätigkeit überlassen werden darf. In den Seminarien kann an der Hand thatsächlicher Verhältnisse eine gründliche Durcharbeitung einzelner Wissensobjekte aus dem Gebiete des Handelsrechtes vorgenommen werden, wobei das vornehmlichste Augenmerk auf die praktische Seite zu legen ist. Denn auf keinem andern Wissensgebiete als auf diesem gilt so streng das bekannte Wort: Non scholae sed vitae discitur.

Am Schluße meiner Ausführungen angelangt, möchte ich nur noch darauf hinweisen, daß ich in dem Vorstehenden nicht darauf den Anspruch erhebe, für den praktischen Schulmann etwas wesentlich Neues geboten zu haben. Im Gegentheile! Ich schmeichele mir, daß das, was ich in Erinnerung gebracht habe, altbewährte, längst anerkannte Grundsätze einer für das Leben wirkenden Pädagogik sind und daß ich nur von solchen ausgegangen bin und sie auf den handelsrechtlichen Unterricht angewandt habe. Eine erneute Hinweisung auf Vorstehendes dürfte jedoch nicht ohne Nutzen sein; denn diese Grundsätze können nicht oft genug vorgeführt und in die weitesten Kreise getragen werden, worauf es

bei dem in der Gegenwart herrschenden Zuge der Zeit, der recht intensiv auf die Entwickelung des kaufmännischen Unterrichtes gerichtet ist, ganz besonders ankommt. Auch kann es nur von wesentlicher Förderung sein, wenn eine vielseitige Aussprache hierüber herbeigeführt wird.

Dennoch möchte ich vorerst nicht allzusehr rechten mit demjenigen, der in dem einen oder andern Punkte abweichender Meinung ist. Das aber weiß ich bestimmt, daß wir einen brauchbaren Kaufmannsstand heranziehen, wenn wir seine Jünger in naturgemäßer Methode mit dem Handelsgesetzbuche und dem Handelsrechte überhaupt besser als seither vertraut machen. Wir wirken dabei nicht nur zum Heile des genannten Standes, sondern auch zum nicht geringen Theile für die Wohlfahrt des Vaterlandes, wie in den einleitenden Worten zur Genüge gezeigt worden ist. —

Lection

über den sechsten Abschnitt Buch I des Handelsgesetzbuches, die Handlungslehrlinge betreffend.

A. Eintritt in die Lehre: In unserer Stadt lebt ein wohlhabender Mann, der hat drei Söhne. Da seine Mittel nicht ausreichen, um ihnen eine sorgenfreie Existenz zu schaffen, muß sich jeder einen Beruf wählen, der im Stande ist, ihm schließlich seinen Lebensunterhalt zu gewähren. Der älteste hat Neigung zum Kaufmannsberufe, der zweite wünscht Gelehrter zu werden und der dritte strebt danach, dem Vaterlande seine Kräfte als Offizier zu widmen.

Nachdem der älteste Sohn seine allgemeine Schulbildung abgeschlossen, soll er sich ganz seinem zukünftigen Fache widmen. Wann fängt nun der Beruf eines Kaufmannes an? Der Beruf eines Kaufmannes fängt mit der Lehrzeit an.*) Was ist demnach Aufgabe des Vaters? Den Sohn als Lehrling in einem kaufmännischen Hause unterzubringen.

Was hat der Vater zu diesem Zwecke zu thun? Er hat in Beziehung zu treten mit einem solchen Hause. Hat dieses unter allen Umständen der Vater zu thun? Nein, nur dann, wenn der Sohn noch nicht mündig ist. Wann wird der Sohn nach dem bürgerlichen Rechte mündig? Mit dem vollendeten 21. Lebensjahre. Wer hat die Pflichten des Vaters zu übernehmen, wenn derselbe

Um den jungen Kaufmann neben logischem Denken korrektes und gelaufiges Sprechen anzugewöhnen, ist es thunlich, die Fragen in der Antwort, wie es bei dieser Frage geschehen, stets wiederholen zu lassen. Um Raum zu sparen, haben wir in der Folge hiervon abgesehen.

gestorben ist? Der gesetzliche Vormund. Wer dürfte wohl als solcher bestimmt sein? Derjenige, welcher vom Vater oder von der Mutter als Vormund benannt ist. Wer dann, wenn eine solche Benennung nicht stattgefunden hat? Der Großvater von väterlicher Seite und wenn der nicht mehr lebt, der Großvater von mütterlicher Seite. Wenn alle diese Personen nicht in Frage kommen, dann wählt das Vormundschaftsgericht einen Vormund aus nach Anhörung des Gemeindewaisenrathes.

Ein geeignetes Handlungshaus ist gefunden. Was dürfte nun wohl die Aufgabe des Vaters sein? Die Bedingungen mit diesem festzusetzen, unter welchen der Sohn als Lehrling eintreten kann. Diese Bedingungen werden am besten in einem Schriftstücke festgelegt, welches von beiden Theilen zu unterzeichnen ist. Wie nennt man ein solches Schriftstück, in welchem sich beide Theile verpflichten? Einen Vertrag. Wie nennt man dieses Schriftstück besonders, weil in ihm die Bestimmungen über den Eintritt in die Lehre enthalten sind? Den Lehrvertrag. Welche besonderen Bedingungen von beiden Theilen innegehalten werden sollen, ist Sache der freien Entschließung derselben. Darüber kann im Gesetze nichts enthalten sein. Auf welche Bedingung kommt es hierbei für den Lehrling wohl in erster Linie an? Auf die Dauer der Lehrzeit. Woselbst kann dieselbe festgesetzt werden? Im Lehrvertrage. Wonach würde sich aber die Dauer der Lehrzeit regeln, wenn im Lehrvertrage hierüber nichts ausgemacht ist? Nach den Regeln, die für einen Ort bestehen. Wie nennt man diese Regeln zusammengenommen, weil sie für den Ort im Gebrauche sind? Ortsgebräuche. An Stelle eines Ortsgebrauches können auch, falls dieser nicht vorhanden ist, örtliche Verordnungen treten. Von wem dürften diese wohl zu erlassen sein? Von der Ortspolizeibehörde.

B. Probezeit: In dem Lehrvertrage kann auch eine längere Probezeit vereinbart werden. Welchen Zweck dürfte eine solche Probezeit wohl haben? Den Zweck, daß der Lehrling während dieser Zeit nicht fest angestellt ist. Was kann also während derselben mit ihm geschehen, falls es sich zeigt, daß er für diesen Beruf nicht befähigt ist? Er kann entlassen werden.

Kann der Lehrling auch noch entlassen werden, wenn die Probezeit vorüber ist? Nein! Was ergiebt sich daher für den Lehrling, falls die Probezeit zu sehr ausgedehnt wird? Eine Unsicherheit in seiner Stellung, und wenn schließlich noch eine Kündigung eintritt, ein Zeitverlust für sein Fortkommen. Für wen ist es daher zum Nachtheil und für wen zum Vortheil, wenn eine längere Probezeit festgesetzt wird? Für den Lehrling ergiebt sich ein Nachtheil und für den Prinzipal ein Vortheil. Um den Lehrling als den schwächeren Theil zu schützen, hat das Handelsgesetzbuch die Probezeit auf höchstens 3 Monate festgesetzt. Was würde nun die Folge sein, wenn im Lehrvertrage die Probezeit thatsächlich auf 6 Monate festgesetzt worden wäre? Diese Probezeit würde ungültig sein. Welche Probezeit wird dann eintreten, diejenige von 3 Monaten, welche durch Vertrag festgesetzt werden kann, oder lediglich die gesetzliche Probezeit? Die gesetzliche Probezeit. Warum nicht diejenige von 3 Monaten? Weil die Vereinbarung nichtig geworden ist. Kann hierdurch der ganze Vertrag nichtig werden? Ja, wenn er ohne diese Vereinbarung nicht geschlossen wäre. Die gesetzliche Probezeit dauert 1 Monat. Kann nach Ablauf dieser Zeit dem Lehrling gekündigt werden? Ja! Warum? Weil sonst diese Zeit keine Probezeit sein würde. Muß bei dieser Kündigung der Prinzipal wohl eine Kündigungsfrist einhalten? Nein, er kann dem Lehrlinge ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

c) Entlassung nach Ablauf der Probezeit: Wenn Probezeit abgelaufen ist, muß der Lehrherr den Lehrling bis zum Ablaufe der Lehrzeit behalten. Er hat kein Recht mehr ihn zu entlassen. Dürfte es nun wohl billig sein, den Prinzipal zu verpflichten, unter allen Umständen den Lehrling bis zum Ablaufe der Lehrzeit behalten zu müssen? Nein! Wann darf er ihn sogar ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen? Wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Was dem einen recht ist, ist dem andern billig. Welches Recht muß der Lehrling auch besitzen? Er muß gleichfalls ausscheiden können, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (Der Lehrer kann an dieser Stelle die in den §§ 71 und 72 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 aufgeführten

wichtigen Gründe vorführen. Ich würde es jedoch vorziehen, dieselben eingehend bei den Bestimmungen über die Handlungsgehülfen zu behandeln, weil dieselben dorthin gehören und daselbst am geeignetsten vorgeführt werden können.) Gelten die Kündigungsfristen, welche für den Handlungsgehülfen festgesetzt sind, auch für den Handlungslehrling? Nein! Warum nicht? Weil es sonst keinen Zweck haben würde, eine Lehrzeit festzusetzen und der Lehrling thatsächlich eine längere Zeit arbeiten muß, um als Handlungsgehülfe thätig sein zu können.

b. Pflichten des Lehrherrn und des Lehrlings: Das Handelshaus X. & Co. hat nun unsern Lehrling angenommen. Die Probezeit ist vorüber und es ist verpflichtet, falls keine wichtigen Gründe vorliegen, den Lehrling bis zum Ende der Lehrzeit zu behalten. Dürfte der Lehrherr weiter keine Pflichten gegenüber dem Lehrlinge besitzen? Gewiß. Wozu dürfte er wohl verpflichtet sein? Den Lehrling zu unterweisen. Worin hat er den Lehrling zu unterweisen? In den kaufmännischen Arbeiten, die im Betriebe des Geschäftes vorkommen. Ist der Lehrling verpflichtet, andere als kaufmännische Arbeiten auszuführen? Nein! Warum nicht? Weil ihm dadurch Zeit und Gelegenheit zu seiner kaufmännischen Ausbildung entzogen werden können.

Wer hat den Lehrling angestellt? Der Lehrherr. Wer dürfte daher auch wohl verpflichtet sein, die Ausbildung des Lehrlings zu leiten? Der Lehrherr. In großen Geschäften und namentlich dann, wenn mehrere Lehrlinge in einem Geschäfte thätig sind, wird der Lehrherr hierzu nicht immer im Stande sein. Was hat dann zu geschehen, wenn es dem Lehrherrn nicht möglich ist, die Ausbildung selbst zu leiten? Er hat einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Dürfte es wohl für die Ausbildung förderlich sein, wenn hierzu heute dieser, morgen jener Angestellte bestellt werden würde? Nein! Warum nicht? Weil dann keine geeignete Ausbildung möglich sein würde. Um diesen Zweck zu erreichen, muß der Vertreter ein für alle Mal hierzu ausdrücklich bestellt werden. Wie weit soll die Ausbildung geführt werden? Der Lehrling soll den Gang des Geschäftes in allen seinen Theilen

lernen lernen. Wie lernt er diesen am geeignetsten? Wenn von dem Leichteren zum Schwereren fortgeschritten wird.

Auch für die kirchlichen Bedürfnisse des Lehrlings hat der Lehrherr zu sorgen. Was kann der Lehrling nach dieser Richtung erwarten? Daß ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zum Besuche des Gottesdienstes gewährt wird. Sollten dem Lehrherrn außerdem noch ethische Pflichten auferlegt sein? Gewiß, er hat den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten. Ist die Anhaltung zur Arbeitsamkeit lediglich eine ethische Pflicht? Nein, solches geschieht auch im Interesse des Lehrherrn.

Reicht in den meisten Geschäften die Unterweisung des Lehrlings aus, um aus ihm einen tüchtigen, für die Gegenwart und die Zukunft geeigneten Kaufmann zu bilden? Vielfach nicht. Warum wohl nicht? Weil in manchen Geschäften hierfür zu wenig Zeit vorhanden und die Arbeitstheilung sehr weit fortgeschritten ist. Wie kann deshalb der Lehrling seine Ausbildung vervollkommnen? Durch den Besuch einer kaufmännischen Fortbildungsschule. Wozu ist der Lehrherr verpflichtet, wenn der Lehrling eine kaufmännische Fortbildungsschule zu besuchen wünscht? Ihm die erforderliche Zeit hierzu zu gewähren. Welchen Charakter muß aber die Fortbildungsschule haben? Einen staatlich anerkannten Charakter. Welcher Schule gegenüber gilt daher diese Verpflichtung nicht? Einer rein privaten Fortbildungsschule, die nicht öffentlich anerkannt ist.

(Die Pflichten, welche dem Prinzipal bezüglich der Geschäftsräume, des Geschäftsbetriebes, der Arbeitszeit und der häuslichen Gemeinschaft obliegen, werden am besten bei den Bestimmungen über Handlungsgehülfen behandelt, weshalb an dieser Stelle der Hinweis genügt, daß sie in gleicher Weise für Handlungslehrlinge in Geltung zu treten haben. § 62 und 76 Absatz 1 des Handelsgesetzbuches.)

Das sind die Pflichten, welche der Lehrherr gegen den Lehrling zu beobachten hat. Sollte nun der Lehrling nicht auch Pflichten gegen den Lehrherrn zu erfüllen haben? Gewiß! Welches wird wohl die Hauptpflicht sein? Er hat seine Dienstverrichtungen treu und gewissenhaft zu befolgen. Was wird wohl weiter

seine Aufgabe sein? Er hat die Interessen des Lehrherrn sorgfältig wahrzunehmen. Würde er die Interessen des Lehrherrn sorgfältig wahrnehmen, wenn er für seine eigne oder für Rechnung eines andern Geschäfte in dem Handelszweige des Prinzipals macht? Nein! Solches ist ihm und dem Handlungsgehülfen verboten. Würde er die Interessen des Lehrherrn ausreichend wahrnehmen können, wenn er während seiner Lehrzeit ein eignes Handelsgewerbe betreibt, falls er solches vermag? Nein! Was können wir daher gleichfalls annehmen? Daß es ihm verboten ist, ein Handelsgewerbe zu betreiben. In welchem Falle muß ihm beides gestattet sein? Wenn der Prinzipal oder Lehrherr ihm dieses erlaubt. Auf wie vielfache Weise kann eine solche Erlaubniß ertheilt werden? Auf zweifache Weise. Welches sind diese? Die Erlaubniß kann ausdrücklich oder stillschweigend ertheilt werden. Wann würde eine stillschweigende Erlaubniß stattgefunden haben? Wenn der Lehrherr bei Anstellung des Lehrlings weiß, daß er ein Handelsgewerbe betreibt und er verlangt nicht ausdrücklich die Aufgabe desselben.

Was ist daher dem Lehrling verboten? Ohne Einwilligung des Lehrherrn ein Handelsgewerbe zu betreiben, ferner in dem Handelszweige desselben für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen.

Welche Folgen hat die Übertretung dieses Verbotes? Der Lehrling muß den Schaden ersetzen. Was kann der Lehrherr also fordern? Schadensersatz. Wenn der Lehrherr nun den Schaden nicht nachweisen kann, müssen ihm noch andere Rechte gegen den Lehrling zustehen. Der letztere hat z. B. Geschäfte abgeschlossen. Können dieselben als für Rechnung des Lehrlings eingegangen betrachtet werden? Nein! Für wessen Rechnung müssen sie gelten? Für Rechnung des Lehrherrn. Wem muß die Vergütung zufließen, wenn der Lehrling eine solche zu erwarten hat? Dem Lehrherrn. Was hat zu geschehen, wenn der Lehrling die Vergütung bereits empfangen hat? Er muß sie herauszahlen. An wen muß er sie herauszahlen? An den Lehrherrn.

Nun kann der Lehrling wie auch der Handlungsgehülfe im Falle einer Übertretung nicht für alle Zeiten haftbar gemacht

werden. Es ist deshalb eine Verjährungfrist festgesetzt worden. Der Lehrherr kann sein Recht geltend machen innerhalb dreier Monate nach dem Zeitpunkte, in welchem er hiervon Kenntniß erlangt hat. Wenn er keine Kenntniß davon erlangt, muß natürlich die Verjährungsfrist hinausgeschoben werden. Für diesen Fall hat das Handelsgesetzbuch 5 Jahre festgesetzt. Wann findet die Verjährung in drei Monaten statt? Wann erst in fünf Jahren?

Dann hat der Lehrherr auch noch das Recht, den Lehrling ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort zu entlassen. Es ist daher außerordentlich wichtig für den Lehrling, dieses Verbot nicht zu übertreten. Wie kann dieses Verbot genannt werden, weil es verhindern soll, daß der Lehrling dem Lehrherrn Konkurrenz bereitet? Konkurrenzverbot. Was versteht man unter Konkurrenzverbot?

E. Sonstige Rechtsverhältnisse zwischen Lehrherrn und Lehrling: Nun ist unser Lehrling bei dem Handlungshause X. & Co. aufgenommen worden. Wir haben ferner die Verpflichtungen kennen gelernt, welche der Lehrling gegenüber dem Lehrherrn und der Lehrherr gegenüber dem Lehrlinge zu beobachten hat. Wir haben nur noch zu betrachten, was im Falle einer Erkrankung des Lehrlings zu geschehen hat, welche Einwirkung der Tod des Lehrherrn auf das Lehrverhältniß auszuüben im Stande ist, welche Möglichkeit vorhanden ist, um beim Berufswechsel aus dem Lehrverhältnisse auszuscheiden und wie die Entlassung des Lehrlings nach vollendeter Lehrzeit stattfindet.

1. Der Krankheitsfall des Lehrlings: Was dürfte wohl zu geschehen haben, wenn der Lehrling durch eine anhaltende Krankheit verhindert wird, seine Dienste zu verrichten? Der Lehrling kann entlassen werden. Ist der Lehrherr hierzu stets verpflichtet? Nein! Welche Möglichkeit ist daher für den Lehrling nach seiner Genesung vorhanden? Er kann wieder in das Lehrverhältniß eintreten. Wer hat hierüber ganz allein zu bestimmen? Der Lehrherr. Wann kann sich die Entlassung vollziehen, wenn der Lehrling anhaltend krank ist? Sofort! Was braucht hierbei sonach nicht innegehalten zu werden? Eine Kündigungsfrist. Der

Lehrherr ist damit aber von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lehrlinge noch nicht befreit. Trifft nämlich den Lehrling ein unverschuldetes Unglück und er kann seine Dienste nicht verrichten, so geht er für den Zeitraum von 6 Wochen seiner Ansprüche gegen den Lehrherrn nicht verlustig. Was hat ihm daher der Lehrherr zu gewähren, wenn er Gehalt und Unterhalt bezogen hat? Gehalt und Unterhalt. Für welchen Zeitraum? Für 6 Wochen. Wann hat der Lehrherr ihm aber nur Gehalt und Unterhalt für diesen Zeitraum zu gewähren? Wenn er solches vorher auch bezogen hat. Hat der Prinzipal im gegentheiligen Falle auch Verpflichtungen? Nein! Was ist nun unverschuldetes Unglück? Erkrankungen, welche nicht vorsätzlich herbeigeführt worden sind, unverschuldete Untersuchungshaft, Krankheit der nächsten Familienmitglieder, die ein Fortbleiben unbedingt erforderlich machen u. s. w. Was geschieht nun mit den Krankenkassen- oder Unfallversicherungsbezügen, falls der Lehrling solche zu empfangen hat? Dieselben kommen dem Lehrlinge zu Gute. Kann sie deshalb der Lehrherr für sich auf seine Leistungen in Anrechnung bringen? Nein!

2. Tod des Lehrherrn. Welche Personen waren die Contrahenten, welche den Lehrvertrag mit einander abgeschlossen haben? Lehrherr und Lehrling. Wenn der Lehrling stirbt, ist das Lehrverhältniß ohne Weiteres aufgehoben. Etwas anders stellt sich die Sachlage aber beim Tode des Lehrherrn. Welchen Einfluß hat der Tod desselben auf die Firma? Die Firma besteht weiter fort. Auf wen geht sie über? Auf den Erben oder Rechtsnachfolger. In wessen Rechte tritt derselbe ein? In die Rechte des Erblassers. Welche Folgen müßte dieses für den Lehrvertrag haben? Der Erbe müßte in den Lehrvertrag eintreten. Dieses ist auch gesetzlich gestattet, wenn beide Theile hiermit einverstanden sind. Da der Lehrling aber in ein persönliches Verhältniß zu seinem Lehrherrn treten soll und dieses durch den Tod desselben beendet ist, muß ihm auch freigestellt bleiben, ob er das Verhältniß mit dem Nachfolger fortsetzen will. Das Gesetz hat ihm daher einen Monat Bedenkzeit gewährt. Innerhalb dieser Zeit kann er das Lehrverhältniß ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen und den

Dienst verlassen. Wem dürfte das gleiche Recht zustehen? Dem Erben. Warum? Was dem einen Theile recht ist, ist dem andern Theile billig. Was ist daher die Folge davon, wenn nach Ablauf eines Monates seit dem Tode des Lehrherrn eine Kündigung von keiner Seite erfolgt ist? Das Lehrverhältniß muß von beiden Theilen bis zur Beendigung fortgesetzt werden.

3. Berufswechsel. Unser Lehrling, den wir bis jetzt auf seinem Lebenswege begleitet haben, ist mit seinem Berufe außerordentlich zufrieden. Er ist stolz darauf, demnächst ein selbstständiges Mitglied des Kaufmannsstandes zu werden. Es giebt aber Personen, bei denen es sich nachträglich herausstellt, daß sie zum Kaufmanne wenig taugen, indem ihnen entweder die erforderliche Begabung oder die nothwendige Lust und Liebe fehlt. Für solche Personen ist es gut, wenn sie nicht für den Kaufmannsberuf ausgebildet werden; denn wenn es sich ermöglichen läßt, soll man nur das treiben, wozu man Lust und Verständniß besitzt.

Wodurch wird nun das Verhältniß zwischen Lehrherrn und Lehrling bestimmt? Durch den Lehrvertrag. Auf wie lange wird durch ihn der Lehrling gebunden? Auf mehrere Jahre. Was würde sonach die Folge sein, wenn der Lehrling für diesen Beruf nicht geeignet erscheint, er zu einem anderen Berufe übergehen möchte und das Handelsgesetzbuch hierfür keine besondere Vorsorge getroffen hätte? Er müßte erst seine Lehrzeit absolviren. Würde er hierdurch für seinen neuen Beruf besonders befähigt werden? Nein! Er würde für diesen sehr viel Zeit verloren haben. In welchem Falle würde er ohne Weiteres aus seinem Lehrverhältnisse ausscheiden können? Wenn der Lehrherr ihm dieses gestattet. Dürfte derselbe hierzu unter allen Umständen geneigt sein? Nein! Warum nicht? Weil er sich in der ersten Zeit mit dem Lehrlinge viele Mühe geben muß und erst in der letzten Zeit für seinen Geschäftsbetrieb von ihm Vortheile empfängt. Was könnte daher der Lehrherr billiger Weise von dem Lehrlinge beim vorzeitigen Austritte verlangen? Eine Entschädigung. Was würde nun geschehen, wenn ein solcher Lehrling die Entschädigung nicht aufzubringen vermöchte? Er müßte seine im Lehrvertrage eingegangenen Verpflichtungen erfüllen? Er würde daher einige

der besten Jahre für seine Fortbildung verlieren. Das Handelsgesetzbuch hat deshalb Vorsorge getroffen, damit dieses nicht zu geschehen hat. Wenn der Lehrling noch nicht volljährig ist, so kann sein gesetzlicher Vertreter (Vater, Vormund), — oder wenn er volljährig ist, er selbst — dem Lehrherrn die schriftliche Erklärung abgeben, daß der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen will. Was ist die Folge einer solchen schriftlichen Erklärung? Der Lehrling kann aus dem Lehrverhältnisse ausscheiden. Der Lehrherr kann ihn sofort entlassen. Er kann ihn auch noch einen Monat behalten. Wann endet also spätestens das Lehrverhältniß? Einen Monat nach Übergabe der schriftlichen Erklärung. Kann diese Bestimmung nicht leicht mißbraucht werden? Gewiß! Wieso? Wenn es dem Lehrlinge bei seinem Lehrherrn nicht gefällt, so kann er auf Grund einer solchen Erklärung ausscheiden und bei einem anderen Lehrherrn ein Lehrverhältniß wieder annehmen. Darf ein solches Thun begünstigt werden? Nein! Was muß daher geschehen, wenn dieses verhindert werden soll? Es müssen hiergegen Strafbestimmungen getroffen werden. Wann soll der Lehrling nur aus seinem Lehrverhältnisse ausscheiden können? Wenn er zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Würde der Lehrling z. B. zu einem anderen Gewerbe übergeben, wenn er bei einem Kolonialwaarenhändler austritt und zur Konfektionsbranche übergeht? Nein? Warum nicht? Weil beide Geschäftszweige Handelsgewerbe bilden, er sonach von einem Handelsgewerbe zu einem anderen übertreten würde. Wann würde er z. B. zu einem anderen Gewerbe übergehen? Wenn er aus der Colonialwaarenbranche austreten und Bildhauer werden würde. Wann würde der Lehrling z. B. zu einem anderen Berufe übertreten? Wenn er z. B. Arzt, Lehrer oder Schiffsmann werden möchte. — Er darf nach dem Austritte nicht innerhalb einer gewissen Zeit als Handlungslehrling wieder in ein anderes Geschäft eintreten. Diese Zeit ist auf 9 Monate festgesetzt. Was entsteht dem Lehrherrn beim vorzeitigen Austritte des Lehrlings? Ein Schaden. Was wird daher die Folge sein müssen, wenn der Lehrling vor 9 Monaten wieder als Handlungslehrling in ein Geschäft ein-

tritt? Er muß den Schaden ersetzen. Warum hat der Gesetzgeber die Zeitdauer von 8 Monaten als ausreichend zum Schutze des Lehrherrn angesehen? Weil wohl selten jemand eine solche Zeit vergeudet, um lediglich diese Bestimmung zu umgehen. Wer hat unter Umständen in dem Falle zu haften, wenn der Lehrling den Schaden nicht zu ersetzen vermag? Der neue Lehrherr. Er haftet mit dem Lehrlinge als Gesammtschuldner. Was heißt das? Beide müssen gemeinsam den Schaden tragen. Was hat in diesem Falle zu geschehen, wenn der eine Theil nicht zahlungsfähig ist? Dann hat der andere den gesammten Schaden zu tragen. In welchem Falle würde es nun unbillig sein, den Lehrherrn auch haftbar zu machen? In dem Falle, wenn er von dem Austritte keine Kenntniß besitzt. Wann haftet der Lehrherr demnach nur als Gesammtschuldner? Wenn er von dem Sachverhalte eine Kenntniß hatte.

Wegen unbefugten Austritts aus der Lehre kann daher der erste Lehrherr Ansprüche stellen. Er kann diese seine Ansprüche aber nur dann zur Geltung bringen, wenn der Lehrvertrag schriftlich abgeschlossen worden ist. Was ist also die Aufgabe des Lehrherrn, wenn er sich gegen diesen Fall sichern will? Er muß den Lehrvertrag schriftlich abschließen.

4. Entlassung des Lehrlings nach vollendeter Lehrzeit: Unser Lehrling, dessen Arbeit wir begleitet haben, ist in dem Geschäfte des Lehrherrn fleißig thätig gewesen. Er hat das eifrige Bestreben gehabt, sich Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen, um mit Erfolg in seinem Berufe thätig sein zu können. Jetzt neigt die Lehrlingszeit ihrem Ende zu. Der Lehrvertrag ist von beiden Theilen erfüllt, der Lehrling wird entlassen. Reichen nun die Kenntnisse und Fähigkeiten allein aus, um sich um offene Stellen zu bewerben? Nein! Warum nicht? Weil man diese erst im Laufe seiner Thätigkeit zeigen kann. Was ist daher erforderlich, um den Nachweis einer erfolgreichen Lehrzeit erbringen zu können? Man muß ein Zeugniß hierüber besitzen. Wer muß dieses ausstellen? Der Lehrherr. Ist er hierzu verpflichtet? Ja! Was muß darin ausgesprochen sein? Welche Dauer die Lehrzeit gehabt hat. Worüber muß dann in dem Zeugnisse etwas

enthalten sein? Über die erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Hierauf kommt es nicht allein im menschlichen Leben an. Eine andere Seite ist gleichwichtig. Welche Seite dürfte es wohl sein? Das Betragen des Lehrlings. Worüber muß das Zeugniß also gleichfalls eine Auskunft geben? Über das Betragen desselben.

Worüber sollen sonach im Zeugnisse Angaben enthalten sein? Über Dauer der Lehrzeit, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Betragen.

Mit wessen Namensunterschrift muß es versehen sein? Mit der Namensunterschrift des Lehrherrn. Welche andere Angabe darf auf dem Zeugnisse nicht fehlen? Datum und Jahreszahl. Nun ist die Unterschrift des Lehrherrn nicht an allen Orten bekannt. Es könnte daher die Möglichkeit eintreten, daß Zweifel an der Richtigkeit derselben und somit an der Richtigkeit des Zeugnisses auftauchen. Auf welche Weise werden solche Zweifel ein für alle Mal beseitigt? Indem man die Unterschrift durch eine öffentliche Behörde beglaubigen läßt. Ist eine solche Beglaubigung in sonstigen Fällen mit Kosten verknüpft? Gewiß! Welches sind die Kosten? Man muß den Stempel bezahlen, event. auch Kosten für die Beglaubigung. Das Handelsgesetzbuch hat nun für die Handlungslehrlinge eine Vergünstigung geschaffen. Es ordnet an, daß die Ortspolizeibehörde das Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat. Was kann daher jedem Lehrlinge dringend empfohlen werden? Daß er sein Zeugniß durch die Ortspolizeibehörde beglaubigen läßt.

Der Lehrherr soll sich im Zeugnisse über das Betragen des Lehrlings aussprechen. Er soll während der ganzen Lehrzeit erzieherisch auf den Lehrling einwirken. Solches kann man nicht von Personen erwarten, die sich ein Verbrechen haben zu schulden kommen lassen und denen nach der Verbüßung ihrer Strafe die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind. Welche Folgen hat die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte? Der Betreffende verliert die öffentlichen Ämter, Titel u. s. w. welche er besitzt. Kann er diese während der Aberkennungszeit wieder erlangen? Nein! Auch verliert er seine politischen

Rechte. Er kann nicht wählen und gewählt werden. Er kann kein Zeuge bei Aufnahme von Urkunden sein. Auch kann er das Amt eines Vormunds oder Nebenvormunds nicht bekleiden. Erscheint ein solcher Mann befähigt, Lehrlinge heranzubilden? Nein! Solches ist im Handelsgesetzbuche deshalb verboten. Wird dieses Verbot übertreten, so muß die Polizeibehörde die Entlassung des Handlungslehrlings verfügen.

Außerdem wird der Zuwiderhandelnde bestraft, und zwar mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der seine Pflichten gegenüber dem Lehrlinge derart verletzt, daß dessen Gesundheit, Sittlichkeit oder Ausbildung gefährdet erscheinen. Nach welcher Richtung ist also der Lehrling durch diese Strafbestimmung geschützt? In der Richtung auf seine Gesundheit, Sittlichkeit und Ausbildung. Welches ist in dem Falle der Übertretung das Höchstmaß der Strafe? 150 Mk. Welche andere Folge zieht eine derartige Übertretung nach sich? Der Lehrling kann seine Stellung kündigen. Warum? Hierin liegt ein wichtiger Grund, der zur Kündigung berechtigt. Welche Folge hat in diesem Falle die Kündigung? Der Lehrling kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ausscheiden. Was heißt das? Er kann das Dienstverhältniß sofort verlassen. (§ 77, Absatz 3).

Lection

über § 367 des Handelsgesetzbuches.

An einem trüben Novembervormittage kommt ein elegant gekleideter unbekannter Herr mit äußerst vornehmen Manieren zu dem Bankhause Alfred Hermann & Co. und bietet drei Stück preußischer Konsols, auf je 1000 Mark lautend, zum Verkaufe an. In dem Bankhause herrscht zur Zeit ein reger Verkehr, der Geldmarkt ist außerordentlich in Anspruch genommen, man steht vermuthlich vor einer Diskonterhöhung, weshalb ein fortwährendes Kommen und Gehen von Kunden stattfindet. Der Fremde, welcher nach seinem Aussehen ein Bürger der Stadt ist, giebt auf Befragen ganz unbefangen seinen Namen und seine Wohnung an. Er macht einen durchaus Vertrauen erweckenden Eindruck. Um rasch neue Kunden abzufertigen, wird nach Prüfung der Papiere Anweisung zur Ausschreibung der Abrechnung u. s. w. gegeben. Als dieselbe fertig ist, streicht der Fremde den ihm zukommenden Geldbetrag ein und empfiehlt sich mit freundlichem Gruße. — Nach drei Tagen stellt sich heraus, daß die verkauften Konsols aus einem Diebstahle herrühren, der vor etwa 5/4 Jahren stattgefunden hat und von dem die Nummern im „Reichsanzeiger" seiner Zeit bekannt gemacht worden sind. Der Fremde ist spurlos verschwunden. Die angegebene Wohnung hat ein völlig unbetheiligter Mann inne, der den Verkäufer der Konsols niemals gesehen hat. Welche Folgen hat nun diese Entdeckung für den Bankier und den rechtmäßigen Eigenthümer der Papiere? Dieses wollen wir näher untersuchen.

Lauten Papiere wie Preußische Konsols, Reichsanleihe, Sächsische Rente u. s. w. auf den Namen des Eigenthümers? Nein. Wie nennt man die Papiere, die auf Namen lauten? Namenspapiere. Worauf lauten im Gegensatze alle übrigen Papiere? Auf den Inhaber. Wie nennt man diese Papiere? Inhaberpapiere. Welche beiden Gattungen von Papieren können wir also nach dieser Richtung unterscheiden? Namenspapiere und Inhaberpapire. Wann haben wir ein Namenspapier? Wenn der Eigenthümer auf dem Papiere namhaft gemacht worden ist. Wann haben wir ein Inhaberpapier? Wenn der jeweilige Inhaber der Eigenthümer des Papiers ist. Kann ein Namenspapier bequem verwerthet werden, wenn es gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen ist? Nein! Warum nicht? Weil der rechtsmäßige Besitzübergang nicht nachgewiesen werden kann. Warum muß ein solcher nachgewiesen werden? Weil der Name des Veräußerers auf dem Papiere fehlt. Ist ein solcher Nachweis bei einem Inhaberpapiere auch erforderlich? Nein! Warum nicht? Weil der jeweilige Inhaber zugleich der Besitzer ist. Hat daher der Käufer die Legitimation des Verkäufers zu prüfen? Nein! Einem Nichtkaufmanne werden nun gestohlene Papiere angeboten. Darf er diese Papiere kaufen, ohne in die Gefahr zu gerathen, sie wieder dem rechtmäßigen Eigenthümer ausliefern zu müssen? Ja! Unter welcher Voraussetzung? Wenn er nicht weiß, daß diese Papiere gestohlen sind. Darf er die Papiere auch kaufen, wenn er solches weiß? Nein! Was muß er bei dem Kaufe also geglaubt haben? Daß der Verkäufer rechtmäßiger Besitzer der Papiere war. Wann ist der Käufer mithin rechtmäßiger Eigenthümer geworden? Wenn er im guten Glauben gehandelt hat. Dieses gilt auch für Kaufleute, die keine Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreiben. Wann sind also auch diese rechtmäßige Eigenthümer der Papiere geworden? Wenn sie die Papiere im guten Glauben erstanden haben. Bei Kaufleuten, die Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreiben, verhält sich die Sachlage anders. Wenn sie auch thatsächlich im Vertrauen darauf gehandelt haben, daß der Verkäufer der rechtmäßige Eigenthümer der Papiere gewesen ist, so wird doch der gute Glaube bei ihnen

nicht vorausgesetzt, wenn der Verlust des Papieres im „Reichsanzeiger“ bekannt gegeben worden ist. Wer hat die Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ zu veranlassen? Die bezügliche Behörde, an welche man sich zu wenden hat, oder diejenige, welcher die auf der Urkunde verzeichneten Pflichten erfüllen muß. Was ist also die Aufgabe jedes Bank- oder Geldwechslergeschäftes, wenn es sich vor Schaden bewahren will? Es muß den „Reichsanzeiger“ darauf durchsehen, ob in demselben Bekanntmachungen über gestohlene, verloren gegangene oder sonst abhanden gekommene Inhaberpapiere enthalten sind. Was hat es nun weiter zu thun? Hierüber eine Registratur aufzunehmen und diese bei den jedesmaligen Ankäufen durchzusehen, ob die bekannt gegebenen Nummern sich unter den angebotenen Papieren befinden. Welche weitere Aufgabe hat das Bankgeschäft, wenn dieses der Fall ist? Es hat der Polizei hiervon eine Mittheilung zu machen. Wer erhält unter diesen Umständen die Papiere zurück? Der rechtmäßige Eigenthümer. Welche Folgen hat demnach in dem von uns vorgetragenen Falle die Entdeckung für den Bankier, daß die Papiere gestohlen sind? Der gute Glaube wird bei ihm ausgeschlossen. Welche weitere Folge hat dies? Er muß die Papiere dem rechtmäßigen Eigenthümer zurückgeben. Wer hat also in diesem Falle den Verlust zu tragen? Der Bankier oder Geldwechsler. Unter welcher Voraussetzung kann er jedoch wieder zu seinem Gelde kommen? Wenn der Verkäufer thatsächlich der Dieb oder Hehler gewesen ist, er nunmehr dingfest gemacht wird und das Geld noch in seinem Besitze gefunden wird. In welchem Falle würde der Verkäufer der gestohlenen Papiere frei ausgehen? Wenn er nachweisen kann, daß er das Papier ordnungsmäßig im guten Glauben erstanden hat. Wer haftet sonach beim Kaufe dem rechtmäßigen Eigenthümer? Derjenige Kaufmann, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt. Wer haftet dagegen nicht? Die übrigen Gattungen der Kaufleute und die Nichtkaufleute.

Bei dem raschen Besitzwechsel, dem die Inhaberpapiere unterworfen sind, würden viele Schwierigkeiten entstehen, wenn die Bekanntmachung im „Reichsanzeiger“ eine längere Zeit in Geltung

bleiben sollte. Das Handelsgesetzbuch ordnet deshalb an, daß dieselbe nur während des laufenden Jahres, in dem die Veröffentlichung erfolgt und während des ganzen darauf folgenden Jahres gilt. Wie lange müssen also diese Bekanntmachungen längsten Falles beachtet werden? Höchstens 2 Jahre. Wie lange hat der Bankier die Nummern zu vergleichen und den Ankauf gestohlener Papiere zurückzuweisen, wenn z. B. die Veröffentlichung am 2. Juni 1900 erfolgt? Für den Rest des Jahres 1900 und für das ganze Jahr 1901. In welchem Falle hat z. B. die Bekanntmachung volle zwei Jahre Geltung? Wenn dieselbe am 1. Januar erfolgt.

Nun können besondere Umstände vorhanden sein, die auch das Bankgeschäft von dieser Verpflichtung befreien, nämlich wenn dieses die Veröffentlichung weder kannte noch kennen mußte. Heißt das etwa, wenn die Veröffentlichung nicht gelesen hatte? Nein! Wozu ist jedes Bankhaus verpflichtet? Die Veröffentlichung zu lesen und zu beachten. Welche Folge hat Unkenntniß in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht? Unkenntniß schützt nicht vor der Strafe bei Übertretungen derselben. Das Bankhaus muß demnach die Veröffentlichungen kennen. Was für ein besonderer Umstand würde daher wohl das Bankhaus schützen können? Wenn der Inhaber dasselbe erst seit kurzem gegründet und die Veröffentlichung vor diesem Zeitpunkte stattgefunden hat. Muß derselbe in diesem Falle die Veröffentlichung kennen? Nein! Was wird also bei ihm vorausgesetzt? Der gute Glaube. Welche Folgen hat dieses? Daß die betreffenden Gesetzesbestimmungen bei ihm nicht in Anwendung gelangen.

Weshalb hat der Gesetzgeber wohl die besondere Bestimmung für die Bankiers und Geldwechslergeschäfte eingeführt? Um den Verkauf gestohlener oder verloren gegangener Papiere zu erschweren und die Auffindung des Diebes zu erleichtern. Warum wird hierdurch der Verkauf erschwert? Weil diese Geschäfte bei dem Verkaufe in erster Linie in Frage kommen. Die Veräußerung an andere Personen kann meistens nur in geringeren Mengen und unter erschwerenden Umständen stattfinden. Was kann man diesen

Personen nicht zumuthen? Eine Kontrolle durch die Veröffentlichungen des „Reichsanzeigers“ platz greifen zu lassen.

Wir haben bislang von Inhaberpapieren gesprochen, die verzinslich sind, wie Preußische Konsols, Reichsanleihe, Sächsische Rente. Nennen Sie mir Inhaberpapiere, die unverzinslich sind! Banknoten der verschiedenen deutschen Notenbanken. Sind Reichskassenscheine auch Inhaberpapiere? Nein! Warum nicht? Weil sie gleich den Reichsgoldmünzen wirkliches Geld darstellen und somit gesetzliches Zahlungsmittel sind. Was ist dagegen eine Reichsbanknote? Eine Anweisung auf Zahlung einer bestimmten Summe an den Überbringer ohne Legitimationsprüfung. Welchen Einfluß macht dieser Unterschied auf den Verkehr? Die Reichskassenscheine hat jedermann in unbegrenzter Höhe in Zahlung zu nehmen. Dagegen kann niemand gezwungen werden, Banknoten in Zahlung zu nehmen. Warum werden sie trotzdem gern im Geldverkehre benutzt? Weil sie sich bequem handhaben lassen und weil die betreffende Notenbank für völlige Sicherheit Gewähr leistet.

Würde es nun für eine rasche Circulation förderlich sein, wenn die gleichen Bestimmungen für unverzinsliche Inhaberpapiere Geltung hätten? Nein! Um eine starke Belästigung des Verkehrs zu vermeiden, hat man sie daher ausgeschlossen. Was ist die Folge davon? Derartige Papiere können von Bankier- oder Geldwechslergeschäften ohne Prüfung, ob dieselben gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen sind, eingelöst oder ausgegeben werden. Das gleiche ist der Fall bei Zins-, Renten- und Dividendenscheinen, wenn sie zum nächsten Einlösungstermine fällig werden. Für den Fall, daß sie erst später fällig werden, hat eine Vergleichung mit den Veröffentlichungen des „Reichsanzeigers“ stattzufinden.

Für welche Papiere gilt demnach die Sonderbestimmung? Für Inhaberpapiere, die verzinslich sind und für Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die später, als am nächsten Einlösungstermine fällig werden. Welche sind ausgeschlossen? Banknoten

und andere Inhaberpapiere, die unverzinslich sind, sowie Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine, die am nächsten Einlösungstermine fällig sind.

Für welche Personen gilt diese Bestimmung? Für Kaufleute, die Bankiers- oder Geldwechslergeschäfte betreiben. Für welche nicht? Für alle übrigen Kaufleute und alle Nichtkaufleute. Welches Bankgeschäft ist gleichfalls ausgeschlossen? Dasjenige, welches in Folge besonderer Umstände die Veröffentlichung weder kannte, noch kennen mußte.

Lection

über Buch II, Abschnitt I Titel 2 des Handelsgesetzbuches, betreffend die Rechtsverhältnisse der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft untereinander.*)

Zu welchem Zwecke verbinden sich zwei oder mehrere Personen zu einer offenen Handelsgesellschaft? Um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Was ist ihre Aufgabe vor Gründung der offenen Handelsgesellschaft? Einen Vertrag über die Errichtung derselben zu schliessen. Worauf haben sie ein besonderes Augenmerk in dem Vertrage zu richten? Darauf, wie sich ihr Verhältniß zu einander regeln soll. Wonach richtet sich somit ihr Rechtsverhältniß in erster Linie? Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Nach welchen Regeln hat sich ihr Rechtsverhältniß untereinander außerdem zu richten? Nach den entsprechenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. (§§ 110 bis 122). Welche Bestimmungen gelten ganz allein, wenn im Gesellschaftsvertrage über das Rechtsverhältniß nichts ausgemacht worden ist? Die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches. Hat das Handelsgesetzbuch in dieser Beziehung eine zwingende Geltung? Nein, sondern nur eine aushülfsweise oder dispositive. Was heißt das? Die Bestimmungen desselben gelten in Bezug auf diese Frage nur insoweit, als sie nicht durch den Gesellschaftsvertrag abgeändert worden sind. Welche Bestimmungen haben dann in Geltung zu treten, insoweit sowohl im Gesellschafts-

---

*) Diese Lection ist nicht für die kaufmännische Fortbildungsschule sondern für die höhere Handelsschule geeignet.

vertrage als auch im Handelsgesetzbuche über das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander Bestimmungen nicht getroffen sind? Sie des bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 705 bis 740). In welcher Aufeinanderfolge gelten sonach die in Frage kommenden Bestimmungen? In erster Linie gilt der Gesellschaftsvertrag, dann kommt das Handelsgesetzbuch und hierauf tritt das bürgerliche Recht in Geltung.

Im Folgenden wollen wir die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches näher kennen lernen. Jeder einzelne Gesellschafter hat seine ganze Thätigkeit und Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Er kann dabei oft in die Lage kommen, Aufwendungen im Interesse der Gesellschaft aus seiner Tasche zu machen. Was kann daher nur als billig erachtet werden, wenn diese Aufwendungen den Umständen nach erforderlich waren? Daß die Gesellschaft ihm diese ersetzt. Auch kann er im Gesellschaftsinteresse Verluste erleiden, entweder durch seine Geschäftsführung oder durch Gefahren, die mit der Geschäftsführung untrennbar verbunden waren. Was muß auch in diesem Falle als billig angesehen werden? Ein Ersatz durch die Gesellschaft. Wann ist daher die Gesellschaft dem einzelnen Gesellschafter ersatzpflichtig? Bei erforderlichen Aufwendungen und bei Verlusten, die er im Interesse der Gesellschaft erleidet. Von welcher Zeit an sind die aufgewendeten Gelder zu verzinsen? Von der Zeit der Aufwendung an.

Bei der offenen Handelsgesellschaft hat jeder Gesellschafter durch den Gesellschaftsvertrag bestimmte Geldeinlage zu machen. Dieselbe ist in der im Vertrage festbestimmten Zeit an die Gesellschaftskasse abzuliefern. Was hat nun zu geschehen, wenn der Gesellschafter seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt? Er hat sie der Gesellschaft von dem festgesetzten Tage an zu verzinsen. Was wird zu geschehen haben, wenn er sie überhaupt nicht zahlt oder nicht zu zahlen im Stande ist? Die Gesellschaft kann ohne Kündigung durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Was kann statt der Auflösung geschehen? An Stelle der Auflösung kann der betreffende Gesellschafter aus der Gesellschaft vom Gerichte ausgeschlossen werden. Wer hat dieses

zu beantragen? Die übrigen Gesellschafter (§§ 133 und 140). Der Gesellschafter muß oft Gelder einkassieren. Was hat er mit diesen Geldern zu thun? Er hat sie an die Gesellschaftskasse abzuliefern. Was wird die Folge davon sein, wenn er diese Gelder nicht rechtzeitig an die Gesellschaftskasse abliefert? Er muß sie von dem Tage an verzinsen, an welchem er sie hätte abliefern sollen. Dann kann ferner der Fall eintreten, daß ein Gesellschafter unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt. Was ist die Folge hiervon? Er muß das Geld von dem Tage der Herausnahme an verzinsen. Zu welchem Satze hat die Verzinsung stattzufinden? Zu 5 %. Dürfte der betreffende Gesellschafter mit dieser Verzinsung genügend getroffen sein? Nein! Warum nicht? Wenn der Bankdiskont z. B. 6 % beträgt und vom Bankier Leihgeld etwa nur zu 7 % zu erhalten ist, so könnte der Gesellschafter für eigene Zwecke Geld aus der Gesellschaftskasse entnehmen, wobei er diese Kasse mit 2 % Zinsen belasten würde. Würde sonach der Schaden der offenen Handelsgesellschaft bei der Verpflichtung zur Verzinsung genügend gedeckt sein? Nein! Welches Recht muß daher die Gesellschaft ferner noch haben? Sie muß ihren weiteren Schaden sich von dem bezüglichen Gesellschafter ersetzen lassen können. Wozu ist die Gesellschaft in gleicher Weise berechtigt, wenn ihr in anderer Beziehung durch diesen Eingriff in die Gesellschaftskasse ein Schaden erwächst? Auch diesen Schaden sich ersetzen zu lassen. Welche weiteren Folgen dürfte eine derartige Handlungsweise auch noch nach sich ziehen können, wenn z. B. die Gesellschaft durch die Geldentnahme in der Abwickelung ihrer Verpflichtungen Hindernisse erfahren sollte? Die Gesellschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch gerichtliche Entscheidung aufgelöst werden. Was kann statt der Auflösung verlangt werden? Ausschluß des betreffenden Gesellschafters. Wenn die übrigen Gesellschafter nicht so weit gehen wollen, so können sie beantragen, daß dem Gesellschafter die Befugniß zur Geschäftsführung durch gerichtliche Entscheidung entzogen wird. Ferner kann ihm auf gleiche Weise die Vertretungsmacht der Gesellschaft gegenüber dritten Personen entzogen werden (§§ 117 und 127).

Wie bereits gesagt, hat jeder Gesellschafter seine ganze Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Er kennt die Bücher und die Geschäftsbeziehungen derselben genau. Was würde nun die Folge sein, wenn er im eigenen Namen in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen wollte? Er würde der Gesellschaft gefährlichen Wettbewerb bereiten. Was dürfte daher wohl zweckentsprechend sein, damit dieses nicht geschieht? Es muß verboten werden. Wie nennt man dieses Verbot, da es verhindern soll, daß der Gesellschaft von einem Gesellschafter Konkurrenz bereitet wird? Konkurrenzverbot. Was bestimmt das Konkurrenzverbot? Daß ein Gesellschafter in dem Handelszweige der Gesellschaft keine Geschäfte machen soll. Welche Ausnahme muß hierbei natürlich gestattet werden? Diejenige, bei welcher die anderen Gesellschafter eingewilligt haben. Dürfte es gleichfalls wohl zweckentsprechend sein, wenn ein Gesellschafter an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter theilnimmt? Nein! Worauf muß sich daher das Konkurrenzverbot gleichfalls erstrecken? Auf die Theilnahme an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft. Welche Handelsgesellschaften sind nun gleichartig? Andere offene Handelsgesellschaften, Commanditgesellschaften und Commanditgesellschaften auf Aktien. Als was darf der Gesellschafter an den beiden letztgenannten Gesellschaften nicht theilnehmen? Als persönlich haftender Gesellschafter. Welche Theilnahme ist ihm dagegen gestattet? Diejenige als Commanditist. Warum? Weil derselbe lediglich mit einer Kapitaleinlage betheiligt ist und auf den Geschäftsgang dieser Gesellschaft eine gesetzlich gewährleistete Einwirkung nicht besitzt. An welchen andern Gesellschaften darf der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft sich unbedenklich betheiligen? Als Aktionär einer Aktiengesellschaft, als stiller Gesellschafter an einer stillen Gesellschaft und als Mitglied einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Worauf erstreckt sich sonach das Konkurrenzverbot? Auf die Eingehung von Geschäften in dem Handelszweige der Gesellschaft und auf die Theilnahme als persönlich haftender Gesellschafter an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft. Auf welchen Ausnahmefall haben wir schon hinge-

wiesen? Auf die Einwilligung der anderen Gesellschafter. Wie kann diese Einwilligung ertheilt werden? Entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Wann haben wir eine stillschweigende Einwilligung? Wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung des Gesellschaftsverhältnisses bekannt ist, daß der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter theilnimmt und sie die Aufgabe dieser Betheiligung nicht ausdrücklich bedungen haben.

Würde das Konkurrenzverbot allein vor Übertretung schützen? Nein! Was muß geschehen, wenn es wirksam sein soll? Es muß eine Strafe bei Übertretung angedroht werden. Das ist in der That der Fall. Der Übertretende schädigt die Gesellschaft. Was muß diese deshalb verlangen können? Schadensersatz. Diesen kann die Gesellschaft thatsächlich verlangen. Der Schaden läßt sich aber nicht in allen Fällen nachweisen. Es müssen daher der Gesellschaft noch andere Mittel zur Verfügung stehen. Der Gesellschafter hat Geschäfte für eigene Rechnung eingegangen. Was muß in Bezug hierauf jene verlangen können? Daß sie für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten. Er muß sonach die Geschäfte an die Gesellschaft abtreten. Ist dieses möglich, wenn er die Geschäfte für fremde Rechnung abgeschlossen hat? Nein! Was bezieht der Gesellschafter aber aus diesen Geschäften? Eine Vergütung. Was kann die Gesellschaft deshalb verlangen? Daß er die empfangene Vergütung an die Gesellschaft herauszahlt. Was kann sie verlangen, wenn er die Vergütung noch zu empfangen hat? Daß er den Anspruch auf die Vergütung abtrete. Wer hat über die Geltendmachung der Ansprüche zu beschließen? Die übrigen Gesellschafter. Wer hat hierbei nicht mit zu beschließen? Der Gesellschafter, welcher das Konkurrenzverbot übertreten hat. Wer hat in dem Falle hierüber zu bestimmen, wenn nur zwei Gesellschafter vorhanden sind? Der andere Gesellschafter.

Die Ansprüche können nun nicht für immer in Geltung bleiben. Was ist in Folge dessen für sie angeordnet? Eine Verjährungsfrist. Diese ist verschieden lang bemessen, je nachdem

die anderen Gesellschafter von der Übertretung des Konkurrenzverbotes Kenntniß erlangt haben oder nicht. In welchem Falle muß die längere Verjährungsfrist angeordnet werden? In dem Falle, wenn die übrigen Gesellschafter keine Kenntniß hiervon erlangt haben. Die Ansprüche verjähren demnach unter diesem Umstande erst in fünf Jahren von ihrer Entstehung an. Haben die übrigen Gesellschafter von der Übertretung Kenntniß erlangt, so verjähren die Ansprüche in drei Monaten von diesem Zeitpunkte an.

Ferner bleibt noch ein anderes Recht den Gesellschaftern vorbehalten. Wann kann nämlich die Gesellschaft durch gerichtliche Entscheidung ohne Kündigung aufgelöst werden? Wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sollte die Übertretung des Konkurrenzverbotes als ein solcher wichtiger Grund angesehen werden müssen? Gewiß! Welche Folge kann daher diese Übertretung nach sich ziehen? Die Auflösung der Gesellschaft. In welchem Falle? Wenn die übrigen Gesellschafter es verlangen. Was kann an Stelle der Auflösung geschehen? Der betreffende Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Wer hat diese Ausschließung auszusprechen? Das Gericht. Was haben die übrigen Gesellschafter demnach zu thun, wenn sie solches wünschen? Einen entsprechenden Antrag an das zuständige Gericht zu richten (§§ 113, 133, 140).

Wer hat in einer offenen Handelsgesellschaft die Geschäfte zu führen? Alle Gesellschafter. Warum? Weil sie in dem Handelsgewerbe der offenen Handelsgesellschaft gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben. Sie sind deshalb zur Geschäftsführung nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet. Eine Abweichung hiervon muß im Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden. Was kann man in demselben z. B. bestimmen? Daß nur einem Gesellschafter die Geschäftsführung übertragen werden soll. Was kann gleicher Weise bestimmt werden, wenn z. B. die Gesellschaft eine große Anzahl von Gesellschaftern besitzt? Daß mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung übertragen werden soll. Was ist die Folge einer solchen Bestimmung im Gesellschaftsvertrage? Die übrigen Gesellschafter sind von der Geschäftsführung aus-

geschlossen. Wie nennt man diejenigen Gesellschafter, denen die Geschäftsführung übertragen worden ist? Die geschäftsführenden Gesellschafter.

Was würde die Folge sein, wenn alle geschäftsführenden Gesellschafter einer Handlung zustimmen müßten? Die Geschäftsführung würde außerordentlich erschwert werden. Welche Folgen würde dieses für die geschäftlichen Operationen haben? Die offene Handelsgesellschaft würde in vielen Fällen nicht mit dem Einzelkaufmanne konkurrenzfähig sein. Warum nicht? Weil es im geschäftlichen Leben oft auf einen raschen Entschluß ankommt. Was muß daher für die offene Handelsgesellschaft bestimmt sein? Daß jeder geschäftsführende Gesellschafter allein zu handeln berechtigt ist. Solches ist auch thatsächlich angeordnet worden. Welches Recht steht aber dem geschäftsführenden Gesellschafter zu, wenn er sieht, daß die Handlung seines Kollegen zum Schaden der Gesellschaft gereichen wird? Er kann der Handlung widersprechen. Was ist die Folge davon? Die Handlung muß unterbleiben. Wie gestaltet sich demnach die Geschäftsführung in einer offenen Handelsgesellschaft, wenn nichts anderes ausgemacht worden ist? Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist allein zu handeln berechtigt, nur steht den übrigen ein Widerspruchsrecht zu.

Es kann aber im Gesellschaftsvertrage bestimmt worden sein, daß sämmtliche geschäftsführende Gesellschafter nur zusammen handeln können. Was ist die Folge hiervon? Daß jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter bedarf. Welche Ausnahme ist in allen derartigen Fällen noch vorgesehen? Diejenige, wenn Gefahr im Verzuge ist. Was ist unter diesem Umstande gestattet? Daß jeder einzelne zu handeln befugt ist.

Auf welche Angelegenheiten erstreckt sich die Befugniß nur, wenn jeder geschäftsführende Gesellschafter einzeln zu handeln befugt ist? Auf diejenigen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt. Welche Handlungen sind dies? Diejenigen, die im täglichen Geschäftsverkehre vorkommen. Welche Handlungen würden z. B. darüber hinausreichen? Der Kauf (oder Verkauf) eines Grundstückes, auf welchem man das Handelsgewerbe zu betreiben gedenkt. Ist

hierzu auch ein einzelner Gesellschafter befugt? Nein! Warum nicht? Es ist dies eine Handlung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausreicht. Was muß deshalb geschehen, wenn derartige Handlungen vorgenommen werden sollen? Hierüber muß ein Beschluß von sämmtlichen Gesellschaftern herbeigeführt werden. Wann ist ein solcher Beschluß erforderlich? Wenn Handlungen vorgenommen werden sollen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen.

Die Bestellung eines Prokuristen ist gleichfalls eine Handlung, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgeht. Was ist die Folge hiervon? Daß sämmtliche geschäftsführende Gesellschafter zustimmen müssen. Welche Ausnahme ist auch hier gestattet? Diejenige, wenn Gefahr im Verzuge ist. Der Widerruf der Prokura kann dagegen von jedem befugten Gesellschafter erfolgen. Was steht den übrigen Gesellschaftern hiergegen nicht zu? Das Recht des Widerspruches. Wie vollzieht sich demnach die Bestellung eines Prokuristen in einer offenen Handelsgesellschaft? Die Prokura kann nur gemeinsam durch alle geschäftsführenden Gesellschafter ertheilt und sie kann durch jeden geschäftsführenden Gesellschafter entzogen werden.

In der Person eines solchen Gesellschafters können im Laufe der Zeit Umstände eintreten, die es angezeigt erscheinen lassen, ihm die Geschäftsführung zu entziehen. Dürfte es gerecht sein, den übrigen Gesellschaftern eine solche Befugniß beizulegen? Nein! Warum nicht? Weil sie dadurch eine zu große Macht erhalten würden, um sich eines unbequemen Gesellschafters zu entledigen. Wer kann hierüber nur entscheiden? Das Gericht. Wann kann also eine solche Entziehung nur stattfinden? Wenn eine gerichtliche Entscheidung beantragt worden ist. Wann wird das Gericht eine solche Entscheidung treffen? Wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wem steht sonach die freie Entscheidung darüber zu, ob ein wichtiger Grund vorhanden ist oder nicht? Dem Gerichte und nicht den übrigen Gesellschaftern. Wann ist unter allen Umständen ein wichtiger Grund vorhanden? Wenn der Gesellschafter in grober Weise seine Pflicht gegenüber der Gesellschaft

verletzt oder wenn er unfähig wird zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Ein solcher Gesellschafter ist von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Er bleibt aber Gesellschafter, weshalb er an den Angelegenheiten der Gesellschaft nach wie vor sehr interessirt ist. Welches Recht muß ihm daher auch gewahrt bleiben? Sich von den Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten. Was muß er zu diesem Zwecke einsehen können? Die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft. Wie muß er die Einsicht vornehmen? Persönlich! Kann er hierzu Stellvertreter abordnen? Nein! Da er mit seinem Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet ist, muß er sich über den Vermögensstand derselben unterrichten können. Wodurch kann er das am sichersten? Durch Einsicht der Bilanz. Was muß ihm daher gestattet sein? Die Bilanz einzusehen. Wann wird die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt? Am Schlusse jeden Geschäftsjahres. Kann er sich in der Zwischenzeit nicht über den Vermögensstand der Gesellschaft informiren? Gewiß! Wie geschieht das? Indem er sich aus den Büchern der Gesellschaft eine Bilanz anfertigt. Welche Persönlichkeiten kann er hierbei zu Hülfe nehmen, wenn er selbst hierzu nicht im Stande ist? Vereidigte Bücherrevisoren.

Nun kann der Fall eintreten, daß einem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen Gesellschafter das Recht, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen, genommen oder eingeschränkt wird. Wann dürfte dies wohl der Fall sein? Wenn er z. B. Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zum Nachtheile derselben bekannt gegeben oder im eigenen Interesse verwerthet hat. Dann ist nur noch ein Umstand vorhanden, der ihn berechtigt, die Bücher und die Papiere der Gesellschaft einzusehen. Welcher Umstand dürfte dieses sein? Wenn Grund zu der Annahme unredlicher Geschäftsführung besteht. Darf der Gesellschafter dann auf eine bloße Vermuthung hin die Einsicht vornehmen? Nein! Wann erst? Es muß ein wirklicher Grund vorhanden sein. Setzt unredliche Geschäftsführung den thatsächlich vorgekommenen Betrugsfall voraus? Nein!

Wir haben gesehen, daß bei Vornahme von Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes hinausgehen, ein Beschluß sämmtlicher Gesellschafter erforderlich ist. Soll nun ein gültiger Beschluß gefaßt werden, so müssen alle Gesellschafter zustimmen, die zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufen sind. Wer hat sonach allein Beschlüsse zu fassen, wenn geschäftsführende Gesellschafter ernannt worden sind? Die geschäftsführenden Gesellschafter. Was ist bezüglich der übrigen Gesellschafter der Fall? Ihnen steht eine Mitwirkung nicht zu. Wer hat bei der Beschlußfassung mitzuwirken, wenn es sich z. B. um eine Schadensersatzforderung gegen einen Gesellschafter oder um den Ausschluß eines solchen handelt? Die übrigen geschäftsführenden Gesellschafter oder, wenn solche nicht vorhanden sind, die übrigen Gesellschafter. Wer ist sonach von der Mitwirkung ausgeschlossen? Der Gesellschafter, gegen den sich der Beschluß wendet.

Eine Abänderung dieser wie auch der übrigen Bestimmungen ist durch den Gesellschaftsvertrag möglich. Hat nach diesem die Mehrheit der Gesellschafter zu entscheiden, so verbleibt es bei der getroffenen Vereinbarung. Wie wird nun aber die Mehrheit berechnet, wenn hierüber nichts festgesetzt worden ist? Nach der Zahl der Gesellschafter. Nach welchem Gesichtspunkte könnte auch die Mehrheit berechnet werden? Nach der Höhe des Kapitalantheils. Weshalb mag wohl der Gesetzgeber die letztere Berechnung zurückgewiesen haben? Weil hierdurch die Bedeutung der Persönlichkeit gegenüber dem Kapitale in der offenen Handelsgesellschaft hinuntergedrückt worden wäre. Was ist demnach die Folge dieser Bestimmung, auch wenn ein Gesellschafter z. B. den 10fachen Kapitalantheil der übrigen Gesellschafter besitzt? In Bezug auf das Stimmverhältniß hat er kein größeres Recht als jeder der übrigen Gesellschafter.

Wann wird nun in der offenen Handelsgesellschaft gleich jedem anderen Handelsgewerbe die Bilanz aufgestellt? Am Schlusse jeden Geschäftsjahres. Was kann in Folge der Aufstellung der Bilanz weiter ermittelt werden? Der Gewinn oder der Verlust des Jahres. Was kann nun ferner geschehen, wenn

die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt worden und der Gewinn oder der Verlust für die ganze Gesellschaft ermittelt ist? Es kann der Antheil jeden Gesellschafters am Gewinne oder Verluste berechnet werden. Was ist ferner zu thun, wenn diese Berechnung stattgefunden hat? Der Gewinn wird dem Kapitalantheile des Gesellschafters zugeschrieben und, wenn ein Verlust entstanden ist, wird derselbe abgeschrieben. Was wird hierdurch festgestellt? Das augenblickliche Verhältniß jeden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen. Der Gesellschafter kann nun ohne Geld nicht leben, und es ist nicht immer der Fall, daß er außer seinem Geschäftsantheile noch Privatvermögen besitzt. Welche Möglichkeit muß ihm daher gewährt werden? Er muß während des Jahres Geld auf seinen Kapitalantheil abheben können. Kann dieses während des Geschäftsjahres von seinem Kapitalantheile abgeschrieben werden? Nein! Warum nicht? Weil der Kapitalantheil sich fortgesetzt verändert und nur ein Mal im Jahre festgestellt wird. Wann muß daher das während des Jahres entnommene Geld abgeschrieben werden? Am Schlusse des Geschäftsjahres bei Feststellung des Kapitalantheils der einzelnen Gesellschafter.

Wie findet nun aber die Berechnung des Antheils jeden Gesellschafters am Gewinne oder Verluste statt? Bei der Berechnung sind zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die Höhe der Kapitalantheile der Gesellschafter ist zumeist außerordentlich verschieden, dagegen hat jeder Gesellschafter seine Fähigkeiten und Kräfte in gleicher Weise in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Das Kapital ist in mäßiger Weise zu verzinsen, und die Arbeitskraft ist zu vergüten. Was muß daher zuerst angeordnet werden, weil ohne Kapital die Handelsgesellschaft nicht hätte in Thätigkeit treten können? Daß von dem Jahresgewinne ein Antheil zur Verzinsung des Kapitalsantheils verwendet wird. Die gesetzliche Verzinsung beträgt 4 %. Jeder Gesellschafter empfängt sonach von dem Jahresgewinne ein Antheil in Höhe von 4 % seines Kapitalantheils. Reicht der Gewinn hierzu nicht aus, so muß ein entsprechend niedriger Satz verwendet werden. In welcher Höhe wird also der Gewinn für das gesammte Gesellschaftsvermögen

stets in Anspruch genommen? In Höhe bis zu 4 %. Nun werden von den einzelnen Gesellschaftern im Laufe des Geschäftsjahres oft Einlagen auf ihren Kapitalantheil gemacht, die erst am Schlusse des Jahres dem Kapitalantheile zugeschrieben werden können. Sind diese Leistungen gleichfalls zu verzinsen? Gewiß! Von welchem Zeitpunkte an? Vom Zeitpunkte der Einlage. Der umgekehrte Fall tritt noch viel häufiger ein, daß der Gesellschafter Geld auf seinen Kapitalantheil aus der Gesellschaftskasse entnimmt. Wann können solche Beträge erst von dem Kapitalantheile abgeschrieben werden? Erst am Schlusse des Geschäftsjahres. Was würde sonach geschehen, wenn in diesem Falle der ganze Kapitalantheil verzinst werden sollte? Der Gesellschafter würde eine Verzinsung für solche Beträge erhalten, die er im Laufe des Geschäftsjahres abgehoben hat. Was muß daher geschehen, da dieses nicht zu billigen ist? Diese Beträge werden nur bis zur Zeit der Entnahme berücksichtigt. Wie hat daher die Verzinsung stattzufinden, wenn der Kapitalantheil eines Gesellschafters z. B. 425 000 Mk. beträgt und er am 10. Juni 6 000 Mk. abhebt und das Geschäftsjahr vom 1. April zum 31. März läuft? Er erhält 419 000 Mk. für 1 Jahr zu 4 % = 16 760 Mk. verzinst und 6 000 Mk. für 2 1/3 Monat zu 4 % pro anno = 46,66 Mk. in Summa 16 806,66 Mk.

Was hat nun ferner zu geschehen, wenn der Gewinn die vorstehend berechneten Gewinnantheile übersteigt? Der verbleibende Gewinn ist unter die Gesellschafter zu vertheilen. Hier wird der zweite Gesichtspunkt maßgebend, nämlich derjenige, daß jeder Gesellschafter verpflichtet ist, seine gesammten Kräfte in den Dienst der Gesellschaft zu stellen. Welcher Vertheilungsmodus ist sonach jetzt durchzuführen, da anzunehmen ist, daß jeder Gesellschafter nach besten Kräften der Gesellschaft nützt? Der verbleibende Gewinn ist zu gleichen Theilen auf die Gesellschafter zur Vertheilung zu bringen. Derselbe wird somit nach Köpfen zur Vertheilung gebracht.

Wir haben noch den Fall zu betrachten, wenn ein Gewinn überhaupt nicht erzielt ist, sondern ein Verlust stattgefunden hat. Kann im Falle eines Verlustes eine Verzinsung der Kapitalan-

theile stattfinden? Nein! Warum nicht? Hierfür sind Mittel nicht vorhanden. Der Verlust ist nach Köpfen unter die Gesellschafter zu vertheilen. Weshalb ist hierbei der Modus der Vertheilung nach Köpfen festgesetzt worden? Weil die Kapitalantheile bereits durch die Nichtverzinsung in Mitleidenschaft gezogen sind. Auch ist das Gesellschaftsvermögen nicht in erster Hinsicht die Ursache, daß kein Gewinn sondern ein Verlust erzielt ist, sondern die wenig glückliche Thätigkeit der Gesellschafter. Außerdem werden im gegentheiligen Falle bei Erlangung eines hohen Gewinnes die Kapitalantheile nur mit 4% berücksichtigt, wobei der übrigbleibende Gewinn nach Köpfen vertheilt wird. Was müssen wir daher bei der Vertheilung des Verlustes nach Köpfen der Gesellschafter aussagen? Daß dieser Vertheilungsmodus als ein gerechter anerkannt werden kann. Was muß daher im Falle eines Verlustes von dem Kapitalantheile jeden Gesellschafters am Schlusse eines Geschäftsjahres abgeschrieben werden? Der auf Köpfen der Gesellschafter vertheilte Verlust und das während des Geschäftsjahres auf jeden Kapitalantheil entnommene Geld.

Wir haben bereits gesehen, daß jeder Gesellschafter das Recht hat, Geld aus der Gesellschaftskasse zu seinen Lasten zu erheben. Was würde nun die Folge sein können, wenn von den Gesellschaftern erhebliche Summen abgehoben würden? Die Gesellschaft würde benachtheiligt werden und könnte schließlich bei Abwickelung ihrer Geschäfte in Schwierigkeiten gerathen. Was ist daher erforderlich um derartige Situationen zu vermeiden? Für die Erhebung von Geld aus der Gesellschaftskasse muß eine Grenze festgesetzt werden. Solches ist auch in der That geschehen. Es ist dem Gesellschafter nur gestattet, Geld im Betrage von 4% seines Kapitalantheils aus der Gesellschaftskasse zu entnehmen und zwar für das laufende Jahr in Höhe des Kapitalantheils am Schlusse des verflossenen Geschäftsjahres. Welcher Summe entspricht dieser Betrag? Der Höhe der auf den Kapitalantheil entfallenden Zinsen. Was wird daher bei dieser Erhebung die Folge sein? Der Kapitalantheil der einzelnen Gesellschafter kann sich nicht vermindern. Würde in solchem Falle bei sonstigen normalen Umständen noch eine Vermehrung der Kapitalantheile

stattfinden? Ja, durch den Gewinn, welcher 4% des Gesellschaftsvermögens übersteigt. Was würde in Bezug auf das Gesellschaftsvermögen geschehen, wenn dieser Gewinnantheil abgehoben werden dürfte? Das Gesellschaftsvermögen würde in unveränderter Höhe erhalten bleiben. Was kann daher wohl gestattet werden? Daß dieser Gewinnantheil gleichfalls abgehoben wird. Die Erhebung ist nun in der That gestattet, aber nur dann, wenn sie nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht. Was ist daher die Folge, wenn solches thatsächlich eintreffen würde? Der betreffende Gewinnantheil darf nicht abgehoben werden. Wann kann dieses z. B. der Fall sein? Wenn die Gesellschaft ihr Handelsgewerbe vergrößert hat, wobei eine Erhöhung des Grundkapitals dringend erforderlich sein muß. Oder wenn die Gesellschaft in den vorhergehenden Jahren Verluste erlitten hat und es wünschenswerth erscheint, die Kapitalantheile der Gesellschafter zu ihrer ursprünglichen Höhe wieder anwachsen zu lassen.

Darf in sonstigen Fällen ein Gesellschafter seinen Kapitalantheil vermindern? Ohne Einwilligung der übrigen Gesellschafter nicht. Was hat der Widerspruch eines Gesellschafters in dieser Beziehung demnach für eine Folge? Daß eine Verminderung der Kapitalantheile eines Gesellschafters und somit eine Verminderung des Gesellschaftsvermögens nicht stattfinden kann. Welche Folge hat daher diese Bestimmung? Das Gesellschaftsvermögen ist vor unberechtigten Eingriffen einzelner Gesellschafter völlig gesichert. Welche Folgen hat die Übertretung dieser Bestimmung? Es würde ein wichtiger Grund vorhanden sein, die Kündigung der Gesellschaft ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch gerichtliche Entscheidung zu beantragen. Wozu würde somit eine derartige Handlung führen? Zur Auflösung der Gesellschaft! Was kann an Stelle der Auflösung geschehen? Der betreffende Gesellschafter kann durch gerichtlichen Beschluß von der Gesellschaft ausgeschlossen werden, wenn die übrigen Gesellschafter solches beantragen. Was ist die Folge hiervon, falls nur zwei Gesellschafter vorhanden sind? Es kann der andere Gesell-

schafter auf seinen Antrag vom Gerichte für berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

Haben diese Bestimmungen zwingende Geltung? Nein, sie bilden bloß dispositives Recht. Wann treten dieselben jedoch in Kraft? Wenn im Gesellschaftsvertrage nicht abweichende Bestimmungen getroffen worden sind.